Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3928

29. 02. 96

Sachgebiet 111

16. Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu 43 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1.437 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl bis zum Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 43 Einsprüche und zwei Anträge auf Erstattung der Verfahrenskosten. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800, 13/3035 und 13/3355(neu), 13/3531, 13/3532, 13/3770, 13/3771, 13/3772, 13/3773, 13/3774, 13/3775, 13/3776, 13/3924, 13/3925, 13/3926 und 13/3927 an.

B. Lösung

1. Zurückweisung der zwei Anträge auf Erstattung der Verfahrenskosten (§ 19 WPG)
2. Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG

   Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

   a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372f.]),

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 43 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 29. Februar 1996

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 und 2)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 3 bis 6)
Berichterstatterin

Gerald Häfner (Anlagen 7 bis 13)
Berichterstatter

Jörg van Essen (Anlagen 14 bis 17)
Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek (Anlagen 18 bis 21)
Berichterstatter

Erika Simm (Anlagen 22 bis 33)
Berichterstatterin

Clemens Schwalbe (Anlage 34)
Berichterstatter

Norbert Geis (Anlagen 35 bis 43)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 25/94 –
des Herrn Carl M. Schulte,
wohnhaft: Frankenallee 32, 60327 Frankfurt,

vertreten durch Rechtsanwalt
Herrn Dr. Wolfgang Wesener,
Kurfürstenwall 11, 45657 Recklinghausen

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefaxschreiben vom 25. Oktober 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, ergänzt durch Schreiben vom 18. November 1994, 23. November 1994, 15. Dezember 1994, 16. Dezember 1994, 16. April 1995, 21. April 1995, 18. Juli 1995, 8. Oktober 1995, 19. November 1995, 22. November 1995, 4. Dezember 1995, 9. Januar 1996 sowie seines Vertreters vom 8. Dezember 1995 und 13. Dezember 1995 an den Wahlprüfungsausschuß, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Anfall zahlreicher Überhangmandate eine Koalitionsbildung ermögliche, die ohne jene Überhangmandate nicht zustande kommen könne. Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahre 1988 aber entschieden, daß Überhangmandate nur insoweit zugelassen werden könnten, als diese keinen wesentlichen Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments hätten. Die jetzige Regelung des Wahlrechts habe im Gegensatz zu eben dieser Rechtsprechung nunmehr dazu geführt, daß für die CDU/CSU eine große Zahl von Überhangmandaten angefallen sei, die der Koalition erst die Mehrheit im Parlament verschaffe. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, daß der Anfall zahlreicher Überhangmandate durchaus vermeidbar gewesen wäre. Eine eigens eingesetzte Kommission habe im Vorfeld der Bundestagswahl ausdrücklich, jedoch erfolglos den sachgerechten Zuschnitt der Wahlkreise in den neuen Bundesländern empfohlen. Eben dort sei dann in der Tat die große Zahl der Überhangmandate entstanden.

   Nicht zuletzt sei auch die 5%-Klausel des Bundeswahlgesetzes verfassungswidrig. Schon der Parlamentarische Rat habe keinen Zweifel an seiner Auffassung gelassen, das jede Sperrklausel mit den Wahlgrundsätzen der Verfassung unvereinbar sei. Auch der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur 5%-Klausel rechtfertige diese Regelung nicht. Selbst in jenen Ländern, die keineswegs über eine solche Klausel verfügten, ließen sich nämlich, wie beispielsweise in Israel, durchaus Mehrheiten erreichen, die zur Regierungsbildung erforderlich seien.

   Desweiteren habe der Bundeskanzler das Forum der Bundespressekonferenz kurz vor der Wahl dazu genutzt, eine Leistungsbilanz seiner Regierung vorzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Organe vor Wahlen sei solches Verhalten jedoch unzulässig.

   Dasselbe gelte für mehrere Sitzungen des Deutschen Bundestages, die kurz vor der Wahl anberaumt worden seien, sowie für eine Sitzung des Bundesrates. Diese Termine seien lediglich für Wahlkampfzwecke mißbraucht worden, was ebenfalls unzulässig sei.

   Im übrigen sei längst bewiesen, daß christdemokratische Bundesregierungen die Bundesbank in Vorwahlzeiten dazu bestimmten, die Geldmenge schnell zu erhöhen, um dadurch einen künstlichen Wirtschaftsaufschwung herbeizuführen. Auch diesmal habe die Bundesbank ihre Geldpolitik kurz vor der Wahl nicht ohne Absicht in einer Weise betrieben, die der Regierung bei der Wahlentscheidung der Bürger zu Hilfe zu kommen geeignet war. Das knappe Wahlergebnis, durch das die Koalition die Wahlen für sich entscheiden konnte, deute darauf hin, daß ohne die ebenso massive wie unzulässige Beeinflussung der Wahlen ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre. Insbesondere müsse davon ausgegangen werden, daß die große Zahl der Überhangmandate ohne die Wahlbeeinflussung durch die Regierung und die sie tragenden Parteien nicht zustande gekommen wäre.

Auch sei bei der Bundestagswahl der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl dadurch verletzt worden, daß die 14- bis 18-jährigen Bürger und Bürgerinnen von der Wahl ausgeschlossen gewesen seien. Die Rechtsprechung sei durchaus der Auffassung, daß in besonderen Fällen auch einzelne Verfassungsbestimmungen verfassungswidrig sein könnten. Das sei in der Frage der Wahlmündigkeit der Fall. Art. 38 Abs. 2 GG sei nicht vereinbar mit Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 3 GG.

Außerdem habe die Koalition aus CDU/CSU und F.D.P. Wahlversprechen abgegeben, die nichts weiter als die bewußte Täuschung der Bürger bezweckt hätten. Dies folge schon aus der Tatsache, daß im Kanzleramt bereits einen Tag nach der Wahl Haushaltslücken von 30 Milliarden DM im Bundesetat festgestellt worden seien. Hätten die Wähler vor der Wahl von dieser Deckungslücke gewußt, hätten sich viele von ihnen anders entschieden. Die unzureichende Information seitens der Koalitionsparteien verstoße gegen Art. 5 Abs. 1, der die Informationsfreiheit schütze. Ebenso verletze das Verhalten der Regierungsparteien den Grundsatz der Wahlfreiheit. Bei der zurückliegenden Bundestagswahl seien Wählertäuschungen, unzulässige Wahlbeeinflussungen und Wahlfehler in einem derartigen Ausmaß aufgetreten, daß die von dem neuen Bundestag zu wählende Bundesregierung sich nicht auf eine Mehrheit stützen könne, welche in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen sei. Zu bedenken sei auch, daß das deutsche Volk niemals Gelegenheit gehabt habe, über die Verfassung, auf deren Grundlage die Wahl durchgeführt worden sei, abzustimmen. Wegen der großen Zahl der potentiellen Wähler sowie der Vielzahl der aufgetretenen Wahlfehler sei die Mandatsrelevanz unbestreitbar.

Außerdem sei zu berücksichtigen, daß auch die Verfassungen der neuen Bundesländer nicht durch Volksentscheid angenommen worden seien. Fehle aber die Zustimmung der Bevölkerung zur Bildung neuer Länder, bestünden diese Länder nicht. Daraus wiederum folge, daß dort Landeslisten nicht hätten erstellt und Wahlkreise nicht hätten geschaffen werden dürfen. Da es, rechtlich gesehen, unter diesen Umständen keine Differenzierung zwischen Erst- und Zweitstimmen geben könne, hätten in den neuen Bundesländern aus den genannten Rechtsgründen keine Überhangmandate anfallen dürfen.

Die Veröffentlichung von Meinungsumfragen kurz vor der Wahl sei unzulässig, da sie zu strategischem Verhalten der Wähler führe. Je nach Koalitionsaussage und der Chance für einzelne Parteien, die Sperrklausel zu überwinden, entschieden sich die unentschlossenen Wähler keineswegs nach ihrer Überzeugung, sondern nach bestimmten Opportunitätsgesichtspunkten, die durch die Meinungsumfragen beeinflußt seien. Dies habe zur Folge, daß Wahlaussagen und Parteiprogramme für die Wahlentscheidung eine untergeordnete Rolle spielten, was Geist und Buchstaben des Grundgesetzes widerspreche.

Im übrigen sei der Bundeshaushalt innerhalb weniger Wochen nach der Wahl völlig anders gestaltet worden, als dies vorher vorgesehen und den Wählern vermittelt worden sei. In diesem Verhalten der Bundesregierung liege ebenfalls eine Wählertäuschung.

Vor der Wahl habe es keinen Abschiebestopp für Kurden gegeben, da dies die Koalitionsparteien habe Wählerstimmen kosten können. Nach der Wahl aber sei plötzlich ein solcher Abschiebestopp eingeführt worden, obgleich sich in der fraglichen Zeit nichts an der Menschenrechtssituation in der Türkei geändert habe. Auch in diesem Fall handele es sich um eine Wählertäuschung seitens der Regierung.

Darüberhinaus habe die gegenwärtige Art der Parteienfinanzierung zur Folge, daß die etablierten Parteien aufgrund der hohen Vorauszahlungen im Wahlkampf günstiger gestellt seien als die kleinen bzw. neuen Parteien oder Einzelbewerber, denen solche Zahlungen nicht zur Hilfe kämen. Die geltende Regelung stelle deshalb einen Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl dar.

Das für die Berechnung der Sozialhilfe zugrunde gelegte Existenzminimum sei verfassungswidrig, da zu niedrig angesetzt sei. Die geltende Regelung schüre Existenzangst bei den Betroffenen, was die Parteiverdrossenheit fördere und schließlich das Ergebnis zeitige, daß dieser Personenkreis von den Wahlen ferngehalten werde. Dadurch sei der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verletzt.

Kriminelle Vorgänge bei der Treuhandanstalt seien der Öffentlichkeit systematisch verheimlicht worden, indem die entsprechenden Akten als geheim eingestuft worden seien. Hätten die Wähler von diesen Machenschaften gewußt und die Verantwortlichkeit der Regierung für solche Maßnahmen erkannt, hätten sie ihre Stimme nicht den Koalitionsparteien gegeben. Die Mandatsrelevanz dieser Vorgänge sei offenkundig.

Der Umstand, daß Wahlwerbespots im Fernsehen Einzelbewerbern nicht zugestanden würden, verletze die Chancengleichheit.

Die Bundesregierung habe jedem Kind im entsprechenden Alter die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes versprochen. Nach der Wahl sei diese Zusage alsbald wieder zurückgenommen worden. Es handele sich um eine bewußte Wählertäuschung. Das gleiche gelte auch für andere Versprechungen.

Große Firmen hätten ihre Werbung vor der Wahl in unzulässiger Weise mit der Bundestagswahl verknüpft. Dieses Verhalten von Wirtschaftsunternehmen habe die Regierungsparteien, die den Konsum und das Wachstum als erstrebenswertes Ziel förderten, bevorteilt.

Portofreie Wahlwerbung zugunsten der Unionsparteien, die der „Spiegel" aufgedeckt habe, verstoße gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Auch hinsichtlich der Neufassung des Rechts der Gewerbekapitalsteuer seien die Wähler getäuscht

worden. Vor der Wahl sei den Gemeinden versprochen worden, sie an den Erträgen dieser Steuern zu beteiligen. Nach der Wahl sei von einer solchen Regelung nicht mehr die Rede gewesen.

Lehrer dürften grundsätzlich nicht als Wahlhelfer fungieren. Die Diskettenverteilung an Lehrer seitens der CDU verletze einmal mehr den Grundsatz der Wahlgleichheit.

Eine Verknüpfung von Amt und Mandat dürfe es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geben. Der Wähler müsse davon ausgehen können, daß ein Abgeordneter, der ein Regierungsamt erhalte, auf sein Abgeordnetenmandat verzichte. Dies setze aber voraus, daß sich im Falle von Minister- bzw. Kanzlerkandidaten bereits vor der Wahl auch die potentiellen Nachrücker der Öffentlichkeit präsentierten, damit der Wähler beurteilen könne, von welchem Abgeordneten er in den nächsten Jahren vertreten werde.

Für die Wahlentscheidung der Bürger sei es von Bedeutung, wie die Gemeinden seitens des Bundes finanziell ausgestattet würden. Denn dies habe unmittelbare Auswirkungen auf den Alltag der Wähler, z. B. im Bereich der Sozialhilfe, der Bereitstellung von Kindergartenplätzen etc.. Auch in dieser Hinsicht habe der Bundeskanzler Wortbruch begangen.

Die Inszenierung der sog. Plutonium-Affäre durch die Regierung kurz vor der Wahl habe den Zweck gehabt, innenpolitische Kompetenz zu suggerieren, um der Regierung die Macht zu sichern. Die Wähler sollten in bestimmter Weise beeinflußt werden, was sie zu bloßem „Stimmvieh" degradiere.

Hinsichtlich des unbestrittenen Problems der Überhangmandate sei zu berücksichtigen, daß das Nominierungsmonopol der Parteien für die Kandidaten verfassungswidrig sei. In der Mehrzahl der Fälle lege die Nominierung bereits das Ergebnis der Wahl fest. Die Abgeordneten verdankten ihr Mandat demnach nicht den Wählern, sondern ihrer Partei, die die Wahl mit der Aufstellung der Kandidaten faktisch vorwegnähme. Die Wahl sei nicht mehr allgemein und gleich, wenn der Wähler praktisch keinen Einfluß darauf habe, wer in die Parlamente einziehe. Statt dessen bestimmten innerparteiliche Oligarchien über die Zusammensetzung des Bundestages. Auch die Unmittelbarkeit der Wahl sei nicht mehr gegeben.

Schließlich sei es dringend erforderlich, daß Wahlausschüsse öffentlich tagten. Dies gelte auch für den Wahlprüfungsausschuß.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu bestimmen lassen, Zweifel an der Verfassungmäßigkeit einer Wahlrechtsvorschrift öffentlich zu bestätigen.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

Die Rüge des Einspruchsführers, die 5%-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch gleichfalls nicht zu begründen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5%-Klausel für verfassungsgemäß erklärt hat (BVerfGE 6, 84 [92f.]); (vgl. WP 31/90 Anl. 31). In der von § 6 Abs. 6 S. 1 BWG normierten Sperrklausel soll den mit dem Verhältniswahlsystem verbundenen Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung vorgebeugt werden, aus denen sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit des gewählten Parlaments ergeben können. Wahlen in einer Demokratie sollen nicht nur zu einem Parlament führen, das die im Volk vorhandenen verschiedenen Meinungen getreulich widerspiegelt, sondern sie sollen zugleich auch ein Parlament gewährleisten, das in der Lage ist, seine verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen und eine aktionsfähige Regierung zu bilden. Beim Verhältniswahlsystem würde eine strikt durchgeführte Wahlrechtsgleichheit es aber auch kleinen Gruppen mit zerstreuter Wählerschaft oder speziellen Interessenorganisationen ermöglichen, in das Parlament zu gelangen; damit wird die Gefahr einer Parteienzersplitterung heraufbeschworen und die Funktionsfähigkeit der Volksvertretung sowie die Regierungsbildung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. In solchen staatspolitischen Gefahren hat der Gesetzgeber – und ihm zustimmend das Bundesverfassungsgericht – besonders wichtige

Gründe gesehen, die es ausnahmsweise rechtfertigen, vom Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit abzuweichen.

Angesichts dieser Erwägungen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Ausschluß sogenannter Splitterparteien bei der Zuteilung von Sitzen im Rahmen der Verhältniswahl durch eine Sperrklausel zulässig; auch die konkrete Ausgestaltung im Bundeswahlgesetz, im Europawahlgesetz und in den meisten landesrechtlichen Wahlvorschriften durch eine 5 v. H.-Schranke (5%-Klausel) ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Für den übrigen, umfänglichen Vortrag des Einspruchsführers gilt folgendes: Bei den gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (WP 33/90, Anlage 31). Die zahlreichen politischen Vorgänge aus der der Bundestagswahl vorangehenden Legislaturperiode, die der Einspruchsführer als Wahlfehler zu deklarieren sucht und deren Mandatsrelevanz er behauptet, sind keine gesetzlich normierten Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden, die die Wahlhandlung bzw. das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Sie zählen daher nicht zu den gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen.

Gleiches gilt für die angegriffenen staatsorganisatorischen Regelungen und Gegebenheiten in Bund und Ländern (Vereinbarkeit von Mandat und Regierungsamt, Inkrafttreten der Länderverfassungen usw.), die mit der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittelung der Wahlen zum Deutschen Bundestag in keinem rechtlich und tatsächlich unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 85/94 –
des Herrn Dr. Josef Bürgers,
wohnhaft: An der Rehhecke 38, 41462 Neuss,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 162/94 –

Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen (PASS),

vertreten durch den Bundesvorsitzenden,
Herrn Andreas Lüdecke,
und seinen Stellvertreter, Frank Knüppel,
Babelsberger Straße 5, 10715 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin wurde mit ihren Landeslisten in Sachsen-Anhalt und Berlin zur Bundestagswahl 1994 zugelassen; ihre Landesliste in Hamburg wurde jedoch wegen 64 fehlender Unterstützungsunterschriften zurückgewiesen. In der Begründung ihres Wahleinspruchs beanstandet sie im wesentlichen das Verfahren zur Feststellung des Unterschriftenquorums.

   Sie trägt vor, durch die behördliche Praxis in den Ländern und Gemeinden bei der Vorbereitung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag sei das Grundgesetz verletzt worden. Von den Gemeindebehörden seien Listen über die Bürger angelegt worden, die die Vorschläge der in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) genannten Parteien unterstützt hätten. Dabei seien nicht nur die Bürger als solche festgehalten worden, sondern auch, für welchen Wahlvorschlag sie jeweils ihre Unterstützung erteilt hätten. Die Gemeinden verwendeten eine Computersoftware, die es erfordere, festzuhalten, für welchen Wahlvorschlag der einzelne Bürger seine Unterstützung erklärt habe. Es bestehe keine Möglichkeit, diese Angabe zu unterlassen. Um das Wahlgeheimnis zu wahren, seien derartige Verfahren jedoch gemäß § 34 Abs. 6 der Bundeswahlordnung (BWO) untersagt. Es sei davon auszugehen, daß landesweit in den Gemeinden in insgesamt 4 119 588 Fällen Daten rechtswidrig unter Verletzung des Wahlgeheimnisses erfaßt worden seien. Zur Untermauerung ihres Vortrags legt die Einspruchsführerin Fotokopien von Formblättern für Unterstützungsunterschriften aus dem Bereich der Stadt Magdeburg vor.

   Obwohl die Einspruchsführerin die jeweils erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften in Berlin und Sachsen-Anhalt erzielen konnte, hält sie doch auch in diesen Ländern den Grundsatz der freien und geheimen Wahl für so eklatant verletzt, daß die Wahlen ihrer Meinung nach insgesamt für ungültig erklärt werden müßten.

   Die Einspruchsführerin vertritt weiterhin die Ansicht, die Regelungen des § 16 Abs. 1 i. V. m § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO seien verfassungswidrig, weil dadurch obdachlose Mitbürger daran gehindert würden, rechtzeitig einen Wahlvorschlag zu unterstützen. Um eine gültige Unterstützungsunterschrift abzugeben, müßten die Gemeinden den jeweils betroffenen Bürgern eine Bescheinigung über deren Wahlberechtigung ausstellen. Die Behörden in den einzelnen Ländern beriefen sich darauf, daß sie nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO Wahlrechtsbescheinigungen nur für diejenigen Bürger ausstellen dürften, die in ihrem Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Unterstützungsformulars wahlberechtigt seien. Bei obdachlosen Mitbürgern sei aber nach § 16 BWO das Wahlrecht in dem jeweiligen Wahlkreis erst mit Eintragung in das Wählerverzeichnis, das nicht vor dem 35. Tag vor der Wahl erstellt werde, gegeben. Aufgrund der Ausschlußfrist des § 19 BWG, wonach bereits bis zum 66. Tag vor der Wahl die Wahlvorschläge mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften einzureichen seien, seien Obdachlose mithin gesetzlich daran gehindert, die Wahlvorschläge der einen oder anderen Partei zu unterstützen.

   Darüber hinaus seien in zahlreichen Fällen die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung verweigert worden, weil der betreffende Bürger sein Geburtsdatum nicht angegeben habe. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen schrieben jedoch zwingend vor, daß von den Behörden nur diejenigen Daten erhoben werden dürften, die für

den jeweiligen Zweck erforderlich seien. Die Angaben in den Formularen für die Unterstützungsunterschriften dienten ausschließlich dazu, den einzelnen eindeutig zu identifizieren, um für ihn eine Wahlrechtsbescheinigung ausstellen zu können. Nur in seltenen Fällen wären hierzu sämtliche Angaben erforderlich. In der Regel genüge bereits der Name und die Anschrift. In all den Fällen, in denen lediglich das Geburtsdatum fehle, hätten mithin die Wahlrechtsbescheinigungen erteilt werden können und daher auch müssen.

Im Land Sachsen-Anhalt seien darüber hinaus die abgegebenen Unterstützungsunterschriften nicht ordnungsgemäß gezählt worden. Insbesondere seien diejenigen Unterschriften, die für mehrere Parteien abgegeben worden seien, nicht, wie im Gesetz vorgesehen, beim jeweiligen Landeswahlleiter hinterlegt und aus den abgegebenen Formularen herausgenommen worden. Vielmehr sei geschätzt worden, wie viele Bürger vermutlich mehrere Wahlvorschläge unterstützt hätten. Diese Vermutung sei als Grundlage zur Beantwortung der Frage genommen worden, ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften erreicht worden sei. Hinzu komme, daß von den 44 Gruppierungen, die sich beim Bundeswahlleiter für die Bundestagswahlen angemeldet hätten, elf nicht als Parteien anerkannt und folglich zu den Wahlen auch nicht zugelassen worden seien. Es sei davon auszugehen, daß auch diese nicht zugelassenen elf Gruppierungen Wahlvorschläge unterbreitet und hierfür Unterstützungsunterschriften gesammelt hätten. Die für diese Vereinigungen abgegebenen Unterstützungsunterschriften beträfen letztlich keinen gültigen Wahlvorschlag. Es müsse jedoch jeder einen Wahlvorschlag auch dann unterstützen dürfen, wenn er zuvor etwas unterstützt habe, was kein gültiger Wahlvorschlag geworden sei. In diesen Fällen seien die Unterstützungsunterschriften für die Einspruchsführerin als gültig anzuerkennen. Es sei daher von erheblicher Bedeutung, für welchen Vorschlag zuvor schon einmal eine Unterstützungsunterschrift abgegeben worden sei. Nur wenn dieser einen gültigen Wahlvorschlag betroffen habe, seien die entsprechenden Formulare einzuziehen und die Unterschriften für alle Betroffenen ungültig. Die pauschale Handhabung, alle Unterstützungsunterschriften in einer gemeinsamen Datei zu erfassen und in den Fällen, in denen der Betroffene bereits einmal erfaßt worden sei, die Erteilung einer weiteren Wahlrechtsbescheinigung ohne jede weitere Prüfung zu verweigern, sei unzulässig.

Im Land Hamburg seien überdies die Unterstützungsunterschriften für die Vorschläge der Parteien, für die die Unterschrift zuerst abgegeben worden sei, auch dann mitgezählt worden, wenn später durch denselben Bürger weitere Vorschläge unterstützt worden seien. Der diesem Verfahren zugrunde liegende Grundsatz, wer zuerst komme, müsse berücksichtigt werden, sei gesetzwidrig.

Im übrigen seien an die unterschiedlichen Parteien unterschiedliche Formblätter für die Abgabe der Unterstützungsunterschriften ausgegeben worden, wobei keines der Formblätter der in § 39 Abs. 3 Satz 1 BWG zwingend vorgeschriebenen Anlage 21 entsprochen hätte. Damit sei bereits im Vorfeld der Wahlen ein unzulässiger Einfluß auf die Chancen der einzelnen Parteien genommen worden.

Die Einspruchsführerin trägt weiterhin vor, sie habe ihre Beschwerde bereits vor der Wahl beim Bundeswahlausschuß erhoben. Obwohl der amtierende Bundesvorsitzende anwesend gewesen sei, sei diesem nicht die Gelegenheit gegeben worden, sich bei der Erörterung der Sache zu äußern. Der Vertreter des Landesverbandes Hamburg habe sich nur soweit äußern dürfen, als es um die Beschwerde des Hamburger Landesverbandes gegangen sei. Damit sei der Anspruch der Einspruchsführerin auf rechtliches Gehöhr verletzt worden.

Die Einspruchsführerin behauptet, die Mitglieder des Bundeswahlausschusses hätten ihre Entscheidung bereits vor der Anhörung getroffen und offensichtlich auch das Protokoll schon vorher gefertigt. Dies werde besonders daran deutlich, daß die Darstellungen des Landeswahlleiters aus Hamburg nicht wiedergegeben worden seien. Dieser habe ausführlich dargelegt, daß er bei einer nochmaligen, auf die Schnelle durchgeführten Überprüfung der bei ihm abgegebenen Unterstützungsunterschriften festgestellt habe, daß nicht nur 1200, sondern 1247 der insgesamt 1909 abgegebenen Unterschriften als gültig anzuerkennen seien. Danach hätten der Einspruchsführerin nur 17 Unterschriften zur Zulassung gefehlt. In der Niederschrift über die Sitzung sei jedoch festgehalten, es hätten 67 Unterschriften gefehlt. Diese Zahl beruhe auf Angaben, die der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter zu einem früheren Zeitpunkt habe zukommen lassen.

Die Einspruchsführerin meint, der Vortrag des Landeswahlleiters hätte Anlaß geben müssen, die Gültigkeit der abgegebenen Unterstützungsunterschriften nochmals genau zu prüfen. Möglicherweise wäre man dann zu dem Ergebnis gelangt, daß eine ausreichende Zahl von Unterschriften vorliege, so daß ihr Wahlvorschlag in Hamburg hätte zugelassen werden müssen. Jedenfalls sei es rechtswidrig, die Zulassung eines Wahlvorschlags von dem Ergebnis einer auf die Schnelle durchgeführten Überprüfung abhängig zu machen.

Die Einspruchsführerin beanstandet außerdem, daß sie keinerlei Wahlkampfkostenerstattung erhalte. Art und Höhe der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln verstießen gegen den Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, wenn dabei kleinere Parteien leer ausgingen. Besonders willkürlich sei diese Regelung aber auch deshalb, weil kleineren Parteien der Zugang zur Vorfinanzierung in der Regel verschlossen bleibe, so daß sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der den größeren Parteien zufließenden Mittel nur einen sehr kleinen Betrag ausgeben und damit auch erstattet bekommen könnten.

Schließlich wendet sich die Einspruchsführerin auch gegen die bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag errechneten und zugeteilten Überhangmandate. Diese verfälschten das tatsächliche Wahlergebnis in geradezu unerträglicher Weise. Es komme einer Lotterie gleich, wenn die Sitzverteilung in dieser Art erfolge.

Mit Schreiben vom 30. Januar, welches der Einspruchsführerin bekanntgegeben worden ist, hat der Bundeswahlleiter zu dem Wahleinspruch Stellung genommen. Wegen des Inhalts dieses Schreibens und wegen der weiteren Einzelheiten zum Vortrag der Einspruchsführerin wird auf die Verfahrensakten des Wahlprüfungsausschusses Bezug genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aus dem Vortrag der Einspruchsführerin geht zunächst hervor, daß die Stadt Magdeburg vor der Bundestagswahl 1994 in mehreren Fällen die Vorschriften der §§ 34 Abs. 6 und 39 Abs. 5 BWO verletzt hat. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, daß dadurch die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag beeinflußt worden wäre.

Die Einspruchsführerin weist zunächst zutreffend auf den Bedeutungsgehalt der Regelungen in § 34 Abs. 6 und § 39 Abs. 5 BWO hin. Die Gemeinden haben für jeden Unterzeichner eines Vorschlags für eine Landeswahlliste oder eines Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlagen 14, 21 BWO) oder gesondert zu bescheinigen, daß er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung darf von der Gemeindebehörde nur einmal erteilt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen hat die Einspruchsführerin jedoch nur für einige Fälle aus dem Bereich der Stadt Magdeburg konkret dargelegt, so daß die Prüfung auf diese Vorgänge beschränkt werden muß. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, daß diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat (BVerfG E 40, 11, 30).

Aus den von der Einspruchsführerin vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die Stadt Magdeburg vor der Bundestagswahl 1994 auf ausgefüllten Formblättern für Unterstützungsunterschriften zugunsten der Einspruchsführerin in mehreren Fällen handschriftliche Vermerke anbrachte. Diese Vermerke lassen erkennen, daß der jeweils betroffene Bürger bereits für eine andere Partei, die konkret bezeichnet wird, eine Unterstützungsunterschrift abgegeben hatte. Dies macht deutlich, daß die Gemeinde rechtsfehlerhaft bei den zuerst abgegebenen Unterstützungsvorschriften festgehalten hat, welchen Wahlvorschlag diese betrafen.

Dennoch führt dies nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfG E 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung). Dies ist hier der Fall. Im übrigen hat der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß die Stadt Magdeburg auf entsprechende Beschwerden der Einspruchsführerin noch vor dem Wahltag angewiesen wurde, die beanstandete Praxis zu unterlassen.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, obdachlose Mitbürger seien nach den Regelungen der BWO daran gehindert, rechtzeitig einen Wahlvorschlag zu unterstützen, kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden.

Dies gilt bereits deshalb, weil die Einspruchsführerin hierzu konkrete Fälle nicht benannt hat, sondern lediglich abstrakt die Verfassungsmäßigkeit einiger Regelungen der Bundeswahlordnung bestreitet. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich indes nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Das Wahlprüfungsverfahren zielt vielmehr darauf ab, festzustellen, ob im konkreten Fall ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vorliegt.

Allenfalls können die in Rede stehenden Regelungen der BWO für die nächste Bundestagswahl auf ihre innere Schlüssigkeit und ausreichende Bestimmtheit überprüft werden. Für die Beurteilung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag ist diese mögliche Rechtsänderung indes unerheblich.

Soweit die Einspruchsführerin behauptet, es seien Bescheinigungen über die Wahlberechtigung verweigert worden, weil der betreffende Bürger sein Geburtsdatum nicht angegeben habe, sind ebenfalls

keine konkreten Fälle benannt worden. Der Wahlprüfungsausschuß ist daher auch insoweit an einer näheren Prüfung gehindert. Er kann lediglich darauf hinweisen, daß auch für die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung die zweifelsfreie Identifizierung des jeweils Betroffenen notwendig ist, da die Gemeinden die Bescheinigung gemäß §§ 34 Abs. 6 und 39 Abs. 5 BWO zu einem Kreiswahlvorschlag bzw. zu einer Landesliste für jeden Wahlberechtigten nur einmal ausstellen darf. Zutreffend weist daher der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Gemeinden zur Ausstellung der Wahlrechtsbescheinigung alle in dem Formblatt vorgeschriebenen Angaben benötigen, insbesondere das Geburtsdatum. Dies entspricht einer allgemeinen Regel. So hat beispielsweise auch das Bundesverfassungsgericht für die nach § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) notwendigen Unterstützungsunterschriften gefordert, neben der persönlich und handschriftlich zu leistenden Unterschrift auch den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift der Hauptwohnung anzugeben. § 48 Abs. 2 BVerfGG wurde daraufhin entsprechend geändert.

Soweit die Einspruchsführerin behauptet, im Land Sachsen-Anhalt seien die Unterstützungsunterschriften nicht gezählt, sondern geschätzt worden, ist dieser Vortrag ebenfalls unspezifiziert. Die Einspruchsführerin, die in Sachsen-Anhalt mit ihrer Landesliste zugelassen worden ist, hat nicht vorgetragen, daß infolge der behaupteten Schätzungen einer bestimmten Partei die Teilnahme an den Bundestagswahlen versagt worden sei. Auch eine Nachfrage beim Bundeswahlleiter hat keine konkreten Hinweise auf einen Wahlfehler erbracht.

Ähnliches gilt, soweit die Einspruchsführerin das in Hamburg gehandhabte Verfahren beanstandet. Auch dazu sind keine konkreten Tatsachen vorgetragen. In dem geschilderten Verfahren läßt sich allerdings auch kein Verstoß gegen die Regelungen in §§ 34 Abs. 6 und 39 Abs. 5 BWO erkennen.

Im übrigen ist der von der Einspruchsführerin unterbreitete Vorschlag, Unterstützungsunterschriften auch dann als gültig anzuerkennen, wenn der Unterzeichner bereits einen anderen, letztlich aber nicht zugelassenen Wahlvorschlag unterstützt habe, nach der geltenden Rechtslage nicht realisierbar. Sein Umsetzung würde nämlich eine Verletzung der Bestimmungen des § 34 Abs. 6 und § 39 Abs. 5 BWO erfordern, auf deren Bedeutung die Einspruchsführerin selbst hingewiesen hat.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, an verschiedene Parteien seien unterschiedliche Formblätter zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften ausgegeben worden, fehlen für die Feststellung eines Wahlfehlers auch hier konkrete Tatsachen. Der Bundeswahlleiter, der den Vortrag der Einspruchsführerin in diesem Punkt nicht bestätigen konnte, hat dazu die Auffassung vertreten, die in der BWO aufgeführten Anlagen seien nur als Mustervorschläge zu sehen, deren Gestaltung unter Beachtung des vorgeschriebenen Inhalts durchaus unterschiedlich sein könne. Es sind im übrigen aber auch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, wie eine unterschiedliche Gestaltung der Formblätter die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag hätte beeinflussen können.

Soweit die Beschwerdeführerin den Ablauf der Beschwerdeverhandlung vor dem Bundeswahlausschuß rügt, kann zunächst eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehöhr nicht festgestellt werden. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 25. August 1994 war Gegenstand der Verhandlung die Beschwerde der Einspruchsführerin gegen die Nichtzulassung ihrer Landesliste Hamburg. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 waren dabei beschwerdeberechtigt die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Es entspricht daher den Regelungen der §§ 28 Abs. 2 Satz 4 BWG, 42 Abs. 2 Satz 2 BWO, daß für die Einspruchsführerin auch nur der Vertrauensperson als Verfahrensbeteiligter Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Der Bundeswahlleiter hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 1995 zutreffend darauf hingewiesen, daß das Begehren der Einspruchsführerin, vor dem Bundeswahlausschuß auch wegen der Zulassung der Landeslisten aller Parteien in Berlin und Sachsen-Anhalt gehört zu werden, zurückgewiesen werden mußte. Gemäß § 28 Abs. 2 BWG kann nur der Landeswahlleiter gegen eine zugelassene Landesliste Beschwerde an den Bundeswahlausschuß einlegen.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Feststellungen des Bundeswahlausschusses hinsichtlich der für sie abgegebenen gültigen Unterstützungsunterschriften rügt, kann ihr Einspruch nicht durchgreifen. Insoweit ist bereits das Vorliegen von Wahlfehlern zweifelhaft; jedenfalls entfalten aber die vorgetragenen Umstände keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag. Dies gilt bereits deswegen, weil selbst nach dem eigenen Vortrag der Einspruchsführerin die Berücksichtigung der vom Landeswahlleiter im Nachhinein noch als gültig angesehenen Unterstützungsunterschriften nicht dazu geführt hätte, daß das erforderliche Quorum erreicht worden wäre. Auch mit 47 weiteren gültigen Unterstützungsunterschriften wäre es der Einspruchsführerin nicht gelungen, mit ihrer Landesliste in Hamburg zugelassen zu werden. Es hätten immer noch 17 Unterschriften gefehlt.

Soweit die Einspruchsführerin darüber hinaus meint, es hätten in der Sitzung des Bundeswahlausschusses nach weiteren gültigen Unterschriften gesucht werden müssen, beruft sich der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme auf die Regelungen in § 27 Abs. 5 i. V. m § 25 Abs. 3 BWG. Der Landeswahlausschuß Hamburg habe am 19. August 1994 über die Zulassung der Landeslisten entschieden und wegen Fehlens von 64 Unterstützungsunterschriften die Landesliste der Einspruchsführerin zurückweisen müssen. Danach habe auch der Bundeswahlausschuß keine andere Entscheidung treffen können. Wenn auch der Landeswahlleiter bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses eine nochmalige Prüfung der vorher als ungültig festgestellten Unterstützungsunterschriften vorgenommen hätte und nach eigener

Aussage unter Zurückstellung erheblicher Bedenken noch weitere 47 unter Umständen als gültig angesehen hätte, sei der Bundeswahlausschuß nicht bereit gewesen, diese noch zu berücksichtigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags sei jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Es war daher aus der Sicht des Bundeswahlausschusses nur folgerichtig, nicht noch nach weiteren möglicherweise gültigen Unterschriften zu suchen.

Der Wahlprüfungsausschuß neigt zu der Auffassung daß die Entscheidung des Bundeswahlausschusses auch deswegen richtig war, weil die Beschwerdeentscheidung nach § 28 BWG sich auf eine reine Rechtsprüfung beschränken sollte. Der Bundeswahlausschuß muß seine Entscheidung zwischen dem 55. und dem 52. Tag vor der Wahl treffen (vgl. die Fristen in § 28 BWG). In dieser kurzen Zeit ist es ihm nicht möglich, auch das Tatsachenmaterial nachzuprüfen.

Die Frage kann jedoch letztlich dahinstehen. Selbst wenn man nämlich davon ausgeht, daß die unterlassene Nachzählung nicht nur rechtsfehlerhaft gewesen wäre, sondern auch zum Erreichen des Unterschriftenquorums geführt hätte, kann auch dies dem Wahleinspruch im Ergebnis nicht zum Erfolg verhelfen. Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Wie bereits dargelegt wurde, kann eine Beschwerde daher nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluß sind oder sein können. Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln, sie muß eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (BVerfG E 89, 243, 254). Es widerspricht jedoch aller Erfahrung, anzunehmen, daß eine Partei bei einer Kandidatur lediglich in drei Bundesländern 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet erhalten und damit die Hürde des § 6 Abs. 6 BWG überwinden würde.

Soweit die Einspruchsführerin auch die Auszahlung öffentlicher Mittel an die Träger von Wahlvorschlägen beanstandet, hat sie eine Verletzung der Regelungen in §§ 18 des Parteiengesetzes und 49b BWG nicht konkret und substantiiert dargetan. Soweit sie mit ihrem Vortrag die gesetzlichen Vorschriften als solche angreifen will, kann nur erneut darauf hingewiesen werden, daß der Wahlprüfungsausschuß sich nicht berufen sieht, die mögliche Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften zu überprüfen.

Gleiches gilt, soweit die Einspruchsführerin die Rechtmäßigkeit von Überhangmandaten bezweifelt. Darüber hinaus können verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen in §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 BWG im Ergebnis auch deswegen keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Das Gericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung des Grundsatzes des gleichen Erfolgswertes einer jeden Stimme ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140). Das Bundesverfassungsgericht hat seine dazu zuletzt einschlägige Entscheidung (BVerfG E 79, 171) ausdrücklich in Kenntnis der Kritik in der Literatur an diesen Regelungen getroffen. Zwar lassen sich unter rechtspolitischen Gesichtspunkten auch andere Lösungen denken, die ebenfalls im Einklang mit der Verfassung ständen. Die Vertiefung derartiger Überlegungen ist indes Sache der Zukunft und kann die Gültigkeit der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag nicht berühren.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 242/94 –
des Herrn Walter Loose,
wohnhaft: Franzensbader Straße 8, 14193 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober und 9. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Ursache für die große Zahl der Überhangmandate sei die ungleiche Größe der Wahlkreise. So liege etwa die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen Mecklenburg-Vorpommerns im Durchschnitt erheblich unter der Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis in Hessen, Bayern oder Berlin. Die Zahl der Wahlkreise müsse jedoch dem Bevölkerungsanteil in den einzelnen Ländern soweit wie möglich entsprechen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) sowie zur Wahlkreiseinteilung (§ 3 Abs. 2 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von

Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 1/3 v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag waren in den neuen Bundesländern pro Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler zugelassen, als in den alten Bundesländern. Die Toleranzgrenze des § 3 Abs. 2 BWG wurde indes auch dort beachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Wahlkreiszuschnitte hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13.- Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sein konnte.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170,171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 265/94 –
der Frau Maud Berger,
wohnhaft: Trupbacher Straße 143, 57072 Siegen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Darüber hinaus seien die Wählerinnen und Wähler grob getäuscht worden. Auf den Stimmzetteln zur Wahl des Deutschen Bundestages sei vermerkt gewesen, daß die Zweitstimme die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" sei.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 265/94 –
des Herrn Nils Zeino-Mahmalat,
wohnhaft: Trupbacher Straße 143, 57072 Siegen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Darüber hinaus seien die Wählerinnen und Wähler grob getäuscht worden. Auf den Stimmzetteln zur Wahl des Deutschen Bundestages sei vermerkt gewesen, daß die Zweitstimme die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" sei.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 352/94 –
des Herrn Jens Bubach,
wohnhaft: Rathausgasse 38, 53111 Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 11. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Schon vor der Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 sei die latente Verfassungswidrigkeit des Stimmensplittings bekannt gewesen. Dennoch sei es der F.D.P. erlaubt worden, unter Duldung der CDU/CSU einen Wahlkampf zu führen, der gezielt auf das Stimmensplitting und damit auf das Erringen von Überhangmandaten durch die CDU abzielte. Diese verfassungswidrige Ausnutzung der bestehenden Rechtslage sei gerade zum Zwecke der Veränderung der Mandatsverteilung betrieben worden.

   Durch die verfassungswidrige Sitzverteilung, die auf Grund des propagierten Stimmensplittings erreicht worden sei, werde die Wiederwahl des amtierenden Bundeskanzlers in unzulässiger Weise begünstigt. Es stehe zu befürchten, daß aufgrund der verfälschten Sitzverteilung ein Bundeskanzler gewählt werde, der möglicherweise nicht die Mehrheit eines verfassungsgemäß zusammengesetzten Bundestages auf sich zu vereinen vermöchte. Auch die Zusammensetzung der Bundesregierung könne durch die gegenwärtige Sitzverteilung in verfassungswidriger Weise beeinflußt werden.

   Aus diesen Gründen solle der Bundestag die verfassungsgemäße Mandatsverteilung selbst wieder-herstellen. Auch die Wiederholung der Wahl nach einem korrigierten Bundeswahlgesetz solle erwogen werden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Die Möglichkeit des Stimmensplittings, d. h. die Abgabe der Erststimme für den Kandidaten eines Wahlvorschlagsträgers und der Zweitstimme für die Landesliste eines anderen Wahlvorschlagsträgers, ist zulässig. Durch das „Splitten" von Erst- und Zweitstimme kann ein Wähler im Regelfall keinen – verfassungsrechtlich unzulässigen – doppelten Stimmerfolg erzielen: Hat er mit seiner Erststimme einen erfolgreichen Direktkandidaten einer anderen als der Partei gewählt, der er seine Zweitstimme gegeben hat, so hat nur die Erststimme unmittelbar Einfluß auf die Zusammensetzung des Bundestages. Der anderen Partei kann die Erststimme nicht zu mehr Sitzen im Bundestag verhelfen, als ihr nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen zustehen, abgesehen von dem Ausnahmefall des Entstehens von Überhangmandaten. Mit der Zweitstimme kann indessen ein doppelter Stimmerfolg erzielt werden, der jedoch vom Prinzip her verfassungsrechtlich unbedenklich ist (s. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 4, Rn. 3).

Zwar kann die „gemischte" Stimmabgabe bei bestimmten politischen Konstellationen zu Überhangmandaten führen. Hier ist verfassungsrechtlich das Prinzip des gleichen einfachen Erfolgswertes der Wählerstimmen angesprochen. Die mit der Zulassung von Überhangmandaten notwendig verbundene Differenzierung des Stimmengewichtes ist aber dann zulässig, wenn sie die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl ist.

Die Ausführungen des Einspruchsführers können als Antrag auf Aussetzung der Wahl des Bundeskanzlers verstanden werden. Ein solcher Antrag kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens aber nicht berücksichtigt werden, weil es sich nicht um eine Angelegenheit der Wahlvorbereitung, Wahldurchführung und Wahlfeststellung handelt.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 367/94 –
des Herrn Dr. Helmut Fleck,
wohnhaft: Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Darüber hinaus vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, den großen Parteien würden auch diejenigen Stimmen zugeschlagen, die für Parteien abgegeben worden seien, die die Fünf-Prozent-Hürde nicht übersprungen hätten. Diese kleinen Parteien hätten insgesamt etwa 4 % der abgegebenen Stimmen erhalten. Deshalb müßten von den eigentlichen 656 Sitzen im Deutschen Bundestag 4 % abgezogen werden, was 26 Sitzen entspräche. Es wären deshalb nur maximal 630 Sitze zulässig.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die geltenden Regelungen in §§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) lassen die Entstehung von Überhangmandaten ausdrücklich zu. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungsgemäß erklärt hat (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Auch soweit der Einspruchsführer nur 630 Sitze im Deutschen Bundestag für zulässig hält, kann sein Einspruch keinen Erfolg haben. Es ist nicht zutreffend, daß die Parteien, die in den Bundestag einziehen auch von den Stimmen profitieren würden, die für diejenigen Parteien abgegeben wurden, die an

der Fünf-Prozent-Klausel des 6 Abs. 6 BWG gescheitert sind. § 6 Abs. 2 BWG bestimmt vielmehr, daß die Verteilung der Sitze im Bundestag nach der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten zu erfolgen hat. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Listen solcher Parteien, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben (§ 6 Abs. 6 BWG).

Die Anzahl der Sitze im Bundestag ist durch die Regelungen im Bundeswahlgesetz festgelegt. Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 656 Abgeordneten (§ 1 BWG). Diese Zahl bezeichnet die Mindestgröße des Bundestages und ist unabhängig vom Wahlergebnis gültig; sie kann deshalb auch nicht vom Erfolg oder Nichterfolg einzelner Parteien beeinflußt werden. Durch das jeweilige Wahlergebnis können sich nur die in § 1 BWG ebenfalls angesprochenen Abweichungen von der gesetzlichen Mitgliederzahl ergeben – so etwa die Anzahl der Überhangmandate im 13. Deutschen Bundestag. Aber auch diese Abweichungen richten sich nicht nach dem Anteil der Stimmen für schließlich nicht im Bundestag vertretene Parteien.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 298/94 –
der Frau Annelies Feil,
wohnhaft: Ossenpadd 47, 25436 Uetersen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993),

der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 298/94 –
des Herrn Ralf Feil,
wohnhaft: Ossenpadd 47, 25436 Uetersen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 314/94 –
des Herrn Dr. Volker Schütte,
wohnhaft: Am Stadtpark 24, 38642 Goslar,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 319/94 –
des Herrn Jörg Albers,
wohnhaft: H.-H.-Meier-Allee 68, 28213 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Der Einspruchsführer meint außerdem, die Überhangmandate würden wegen des Stimmensplittings, der unterschiedlich großen Wahlkreise und der regional unterschiedlichen Wahlbeteiligung eher nach dem Zufallsprinzip verteilt.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden deshalb nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5

BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Beim Entstehen von Überhangmandaten wird kommt dieses System allerdings nur mit einigen Einschränkungen zur Geltung.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140; s.a. BVerfGE 79, 169, 171, 172).

Soweit Überhangmandate durch Stimmensplitting entstehen, handelt es sich um eine solche Folge. Gesetzgeberischer Grundgedanke der Zweistimmenregelung ist es, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Wahlkreis nach Erwägungen der Persönlichkeitswahl zu wählen und durch die Abgabe der Zweitstimme für die Landesliste einer Partei der allgemeinen politischen Überzeugung parteigemäß Ausdruck zu geben. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten hier nur dann entstehen, wenn Überhangmandate unter Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zustande kämen (vgl. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 3 Rn. 3). Solches ist aber bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag nicht ersichtlich.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 ⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze). Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wurden diese Grenzen indes beachtet.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170,171).

Soweit der Einspruchsfüher schließlich auf regional unterschiedliche Wahlbeteiligungen hinweist, handelt es sich um ein Phänomen, das in erster Linie in den Verantwortungsbereich der Wahlberechtigten selbst fällt und keinen Wahlanfechtungsgrund darstellt.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 335/94 –
des Herrn Veit Pöhlmann,
wohnhaft: An der Tanzlinde 5, 95349 Thurnau,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19., 21. und 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Außerdem sei in vielen offiziellen Verlautbarungen die Zweitstimme als die entscheidende Stimme bezeichnet worden. Sogar auf den amtlichen Stimmzetteln zur Bundestagswahl heiße es, die Zweitstimme sei die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien".

   Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen

Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der vom Einspruchsführer angesprochene Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend und erfordert auch nicht zwingend die Zuteilung von Ausgleichsmandaten. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren. Für etwaige Fehler in nichtamtlichen Auskünften Dritter – etwa in Zeitungsanzeigen – kann der Bundestag allerdings keine Verantwortung übernehmen.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 526/94 –
des Herrn Bernd Keichel-Enders,
wohnhaft: Prinzenallee 74, 13357 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

   Darüber hinaus seien bei den 13 Berliner Wahlkreisen erhebliche Größenunterschiede vorhanden gewesen. Der kleinste Wahlkreis habe 173 607 Wahlberechtigte und der größte Wahlkreis 289 922 Wahlberechtigte umfaßt. Auch dies habe zu einer ungleichen Gewichtung der Stimmen geführt.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat (BVerfGE 16, 130; 79, 169). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind (BVerfG 79, 169, 170f).

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste

einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG). Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Wenn allerdings die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land aufgrund der errungenen Zweitstimmen zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr aufgrund der Erststimmen direkt errungenen Sitze, entstehen Überhangmandate. Diese verursachen eine Abweichung vom Erfordernis des gleichen Erfolgswertes einer jeden Stimme, da das Bundeswahlgesetz Ausgleichsmandate nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze). Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wurde diese Toleranzgrenze beachtet.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 402/94 –
des Herrn Werner Schwarz,
wohnhaft: An der Logleine 3, 23570 Travemünde,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober und 18. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zu den Bundestagswahlen. Sie bezeichneten die Zweitstimme als „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die Parteien". Dies sei eine Irreführung.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen

Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 408/94 –
des Herrn Günther Wiemann,
wohnhaft: Am Renzelsberg 14, 59929 Brilon,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 468/94 –
des Herrn Klaus-Peter Heinis,
wohnhaft: Holzweg 6, 32278 Kirchlengern,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 545/94 –
des Herrn Peter Fuhrmann,
wohnhaft: Rathenaustraße 8, 55131 Mainz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Grundsätzlich sei gegen die Überhangmandate nichts einzuwenden. Sie dürften jedoch jedoch nicht pro Bundesland entstehen. Erst wenn die Anzahl der Direktmandate einer Partei bundesweit die Anzahl der Mandate übersteige, die durch die Zweitstimmen errungen worden seien, dürften Überhangmandate vergeben werden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen Vorschrift über die verbundenen Landeslisten (§ 7 des Bundeswahlgesetzes (BWG)) mit der Folge einer großen Zahl von Überhangmandaten gemäß § 6 BWG erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 581/94 –
der Frau Wiebke Markus,
wohnhaft: Jahnstraße 14, 24116 Kiel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 611/94 –
des Herrn Julius Kalas,
wohnhaft: Wassersteige 12, 58507 Lüdenscheid,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Mehrheit der amtierenden Bundesregierung sei wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht rechtmäßig zustandegekommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 958/94 –
des Herrn Detlef Mahn,
wohnhaft: Alt-Lichtenrade 16 a, 12305 Berlin,

und der Partei DIE REPUBLIKANER, Landesverband Berlin,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lutz Körner,
Fasanenstr. 42, 10719 Berlin

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Kosten wird abgewiesen.

Gründe

Die Einspruchsführer, ein Wahlkreiskandidat, sowie die Partei DIE REPUBLIKANER wandten sich mit ihrem Wahleinspruch gegen die Entscheidung des Landeswahlausschuses Berlin, den Einspruchsführer zu 1. nicht als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 249 zur Wahl zum 13. Deutschen Bundestag zuzulassen.

Sie haben die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen beantragt, nachdem der Deutsche Bundestag durch Beschluß vom 30. November 1995 den Einspruch der Einspruchsführer als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen hatte, weil der ermittelte Wahlfehler für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht erheblich war (vgl. BT-Drs. 13/2800, Anlage 15, S. 39–42).

Zwar könnten wegen des Wortlautes des § 19 Abs. 2 WPG Bedenken bestehen, über den Antrag der Einspruchsführer auf Erstattung der notwendigen Auslagen durch einen gesonderten Beschluß im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden. Denn § 19 Abs. 2 WPG bestimmt, daß über die Erstattung von Auslagen nach Abs. 1 S. 2 der Vorschrift „in dem Beschluß des Bundestages" in der Wahlanfechtungssache selbst zu befinden ist. Der Beschluß des Bundestages vom 30. November 1995 (BT-Drs. 13/2800, Anl. 15) enthält eine solche Entscheidung aber nicht. § 19 Abs. 2 verwehrt dem Parlament jedoch keineswegs, auf Antrag eines Einspruchsführers in einem gesonderten Beschluß über die Erstattung von Auslagen zu entscheiden.

Unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses einer- und der Belange des Bürgers andererseits sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit machen sachliche Gesichtspunkte es unabdingbar, den Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen abzuweisen. Besondere Billigkeitsgründe, die verlangen, dem Antragsteller die notwendigen Auslagen zu erstatten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Dem Opportunitätsprinzip folgend räumt der Wortlaut des § 19 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz dem Deutschen Bundestag hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob Auslagenersatz gewährt werden soll oder nicht, Ermessen ein. Das Parlament kann aber nicht nach Belieben verfahren; es hat vielmehr sein Ermessen dem Zweck des § 19 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Der Deutsche Bundestag hat bislang – mit Ausnahme eines besonders begründeten Sonderfalles – Ersuchen um Kostenerstattung stets abgelehnt. Insofern hat er sich durch gleichmäßigen Ermessensgebrauch selbst gebunden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der ihn im vorliegenden Fall veranlassen könnte, von seiner bisherigen Praxis abzuweichen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß in diesem Fall ein Wahlkreisbewerber und seine Partei ihre Rechte verfolgen. Im weiteren Sinne handelt es sich deshalb bei den entstandenen Auslagen um Kosten, die aus der Bewerbung des Einspruchsführers und seiner Partei um ein Mandat im Deutschen Bundestag resultieren. Solche Kosten sollen nicht auf den Fiskus und damit auf den Steuerzahler abgewälzt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 645/94 –
der Frau Theodora Wargenau,
wohnhaft: Georg-Fahr-Straße 6/2, 78244 Gottmadingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Es sei auch nicht richtig, daß CDU-Politiker vor der Wahl dazu aufgefordert hätten, die Zweitstimme für die F.D.P. abzugeben. Dies sei eine Meinungsbeeinflussung. Die F.D.P. gehöre nach den Ergebnissen der Landtagswahlen nicht in den Deutschen Bundestag.

   Schließlich dürfe auch die CSU nicht so eine große Rolle spielen, da sie lediglich in einem Bundesland vertreten sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten ist in § 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Auch in der von der Einspruchsführerin beanstandeten Zweitstimmenkampagne für die F.D.P. kann ein Wahlfehler nicht erkannt werden. Dabei ist zunächst zu betonen, daß die Ergebnisse von Landtagswahlen für die Entscheidung über den Einzug oder Nichteinzug einer Partei in den Deutschen Bundestag irrelevant sind. Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Stimmensplittings durch das geltende Wahlrecht ausdrücklich zugelassen. Nach § 4 BWG hat jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Diese Regelung läßt es zu, die beiden Stimmen für Kandidaten bzw. Listen verschiedener Parteien abzugeben.

Gesetzgeberischer Grundgedanke der Zweistimmenregelung ist es, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Wahlkreis nach Erwägungen der Persönlichkeitswahl zu wählen und durch die Abgabe der Zweitstimme für die Landesliste einer Partei der allgemeinen politischen Überzeugung parteigemäß

Ausdruck zu geben. Dabei sind ausdrückliche oder stillschweigende Wahlabsprachen über „Leihstimmen" grundsätzlich als zulässig anzusehen. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten hier nur dann entstehen, wenn ein Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorläge (vgl. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 4 Rn. 3). Solches ist aber bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag nicht ersichtlich.

Schließlich ist auch im Hinblick auf die Stellung der CSU im Deutschen Bundestag ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Obwohl diese Partei nur in einem Bundesland für die Wahlen zum Deutschen Bundestag kandidiert hat, entfielen 7,3% aller insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf sie. Es stehen ihr damit 50 Sitze im Bundestag zu.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 658/94 –
des Herrn Wolfgang Klinke,
wohnhaft: Mittelbergstr. 1, 76275 Ettlingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies sei in höchstem Maße undemokratisch.

   Vor der Wahl hätten ranghohe Politiker immer wieder erklärt, daß nur die Zweitstimme für die Sitzverteilung im Bundestag wichtig sei. Das amtliche Endergebnis der Wahl entlarve diese Aussage als Unwahrheit.

   Im übrigen vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, wenn die Sitze im Bundestag demokratisch verteilt würden, dann müßten auch diejenigen Stimmen berücksichtigt werden, die unter die 5%-Klausel fielen. Nur dann wäre jede Stimme gleichwertig.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen

Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschriften wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor der Wahl möglicherweise ungenaue Auskünfte über die Bedeutung der Zweitstimme gegeben wurden. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Auch die Nichtberücksichtigung solcher Parteien bei der Sitzverteilung, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen (bzw. drei Direktmandate) errungen haben, ordnet das Bundeswahlgesetz in § 6 Abs. 6 ausdrücklich an. Die Bedenken des Einspruchsführers gegen diese Bestimmung können aus den bereits oben genannten Gründen nicht durchgreifen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelungen des § 6 Abs. 6 BWG für verfassungsgemäß erklärt (Nachweise der Rechtsprechung bei Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 13 und 16).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 681/94 –
des Herrn Willi Kampmann,
wohnhaft: Karl-Liebknecht-Straße 31, 59192 Bergkamen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche.

   Darüber hinaus hält der Einspruchsführer auch die Regelungen des Bundeswahlgesetzes zur Grundmandateklausel und zur Wahlberechtigung von Wohnungslosen für fragwürdig. Er möchte schließlich wissen, ob eine Gemeindewahl weniger wert sei als die Wahl zum Deutschen Bundestag.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten ist in § 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Auch soweit der Einspruchsführer die Regelungen zur Wahlberechtigung von Wohnungslosen und zur Grundmandateklausel angreifen will, kann sein Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Der Wahlprüfungsausschuß sieht sich mangels hinreichend bestimmtem Anfechtungsgegenstand an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. (BVerfG E 40, 11, 30).

Der Einspruchsführer hat hier keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, die seinen Einspruch näher erläutern würden. Insbesondere ist eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften nicht ersichtlich. Der Wahlprüfungsausschuß kann deshalb nur folgende Hinweise geben:

Auch nichtseßhafte und obdachlose deutsche Staatsbürger besitzen das Wahlrecht. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG sind wahlberechtigt nicht nur diejenigen Deutschen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben, sondern auch diejenigen, die sich seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhalten. Bei Personen, die nicht bei der örtlichen Meldebehörde gemeldet sind, entfällt lediglich die von Amts wegen vorzunehmende Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese Personen können jedoch gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 b Bundeswahlordnung (BWO) auf Antrag in das Wähler-

verzeichnis eingetragen werden und so die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Wahlrechts erfüllen.

Die Grundmandateklausel des § 6 Abs. 6 BWG bestimmt, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auch solche Parteien berücksichtigt werden, die zwar nicht 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, jedoch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erringen konnten. Zum näheren Verständnis dieser Regelung ist zu beachten, daß jeder Wahlberechtigte bei der Bundestagswahl über zwei Stimmen verfügt: eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei (§ 4 BWG). Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG). Ein über die Erststimmen direkt gewählter Kandidat zieht auf jeden Fall in den Bundestag ein, unabhängig davon ob seine Partei die Fünfprozenthürde überspringt oder weitere Direktmandate erringt. Die Landesliste einer Partei wird dagegen nur dann berücksichtigt, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

Soweit der Einspruchsführer schließlich die Kommunalwahlen anspricht, läßt sich im Verhältnis zu den Bundestagswahlen ein Vergleich im Sinne von „mehr wert" oder „weniger wert" nicht ziehen. Gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes muß jede Gemeinde eine Volksvertretung, die aus allgemeinen, freien und geheimen Wahlen hervorgegangen ist, oder eine Gemeindeversammlung besitzen. Die kommunalen Vertretungsorgane haben einen Aufgabenbereich, der in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wurzelt und von dem des Deutschen Bundestages unabhängig ist.

Das Wahlrecht in Bund und Gemeinden muß nicht in gleicher Weise ausgestaltet sein. Die Landesgesetzgeber dürfen deshalb unterschiedliche Kommunalrechtsvorschriften erlassen. Aus diesen Unterschieden läßt sich aber eine qualitative Bewertung der unterschiedlichen Wahlgesetze im Sinne der Bevorzugung des einen gegenüber dem anderen nicht ableiten.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 683/94 –
der Frau Regina Haß,
wohnhaft: Landsberger Allee 212, 10367 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 2. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 687/94 –
des Herrn Erich Schreier,
wohnhaft: Ohmstraße 60, 90552 Röthenbach/Pegnitz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 6. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Der Einspruchsführer vertritt weiterhin die Ansicht, auch die 5-Prozent-Klausel widerspreche dem Wählerwillen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten ist in § 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Außerdem schreibt § 6 Abs. 6 BWG vor, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur solche Parteien berücksichtigt werden dürfen, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung diese Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungsgemäß erklärt hat (s. BVerfG E 16, 130; 79, 169; 51, 222; 82, 322). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 714/94 –
des Herrn Dr. Hans-Werner Johannsen,
wohnhaft: Meisenweg 7, 24963 Tarp,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 738/94 –

1. des Stadtvorstandes Dresden der PDS,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Christine Ostrowski,
Franz-Liszt-Str. 13, 01219 Dresden,

2. der Frau Christine Ostrowski,
wohnhaft: Rudolf-Bergander-Ring 6,01219 Dresden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel

des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 740/94 –
des Herrn Sönke Doll,
wohnhaft: Geschw.-Scholl-Allee 92, 25524 Itzehoe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Der Einspruchsführer beanstandet weiterhin die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zur Bundestagswahl. Dort werde die Zweitstimme als „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" bezeichnet. Dies sei in Anbetracht der Überhangmandate irreführend.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u.a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 742/94 –
des Herrn Wilhelm Wieczorek,
wohnhaft: Max-Planck-Straße 1, 40880 Ratingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Der Einspruchsführer behauptet weiterhin einen Verstoß gegen das Bundeswahlgesetz wegen fehlender Verrechnung der Zweitstimmen über die Landesgrenzen hinweg.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten ist in § 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung des Bundeswahlgesetzes im Zusammenhang mit der Verrechnung der Zweitstimmen behauptet, trifft dies nicht zu. Eine länderübergreifende „Sammlung" der Zweitstimmen wird durch die Regelungen in § 7 BWG bewirkt: Mehrere Landeslisten einer Partei gelten nach dieser Vorschrift grundsätzlich als miteinander verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste behandelt. Die Möglichkeit der Verbindung der Listen kommt allen Parteien, insbesondere aber denjenigen zugute, die in einzelnen Ländern nicht stark genug sind, um auf Grund des Zweitstimmenergebnisses Aussicht zu haben, bei der Verteilung der Sitze berücksichtigt zu werden. Durch die Listenverbindung werden die sonst u. U. erfolglos bleibenden Zweitstimmen „aufgefangen". Das hat zugleich zur Folge, daß die in einem Land für eine Partei abgegebenen Stimmen im Endergebnis auch den anderen Landeslisten derselben Partei zugute kommen(vgl. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 7 Rn. 1).

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist nicht ersichtlich und wurde auch vom Einspruchsführer nicht dargetan. Sofern er allerdings die Verfassungswidrigkeit der Regelungen in § 7 BWG behaupten will, kann auch dies aus den bereits oben zu den Überhangmandaten ausgeführten Gründen seinem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 775/94 –
des Herrn Dr. Friedrich Funk,
wohnhaft: Am Markt, 56154 Boppard am Rhein,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung führt er aus, nach dem Ergebnis der Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 hätten CDU und F.D.P. zusammen nur 48,4 % der Stimmen erhalten. Es sei deshalb nicht erklärlich, wieso diese Parteien zu der Auffassung gelangt seien, sie verfügten über die Mehrheit der Stimmen im Bundestag und mit Koalitionsverhandlungen begonnen hätten. Diese Vorgänge begründeten den Verdacht der Wahlmanipulation.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Manipulation des Wahlergebnisses liegt nicht vor. Vielmehr wurden die Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften verteilt.

Die Beschlußfassung im Bundestag erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Artikel 42 Abs. 2 des Grundgesetzes). Für die Bildung und den Handlungsspielraum der Bundesregierung ist es entscheidend, von einer Mehrheit der in den Bundestag gewählten Abgeordneten unterstützt zu werden.

Die Vergabe der Sitze im Bundestag wird vom Ergebnis der Wahlen bestimmt. Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag erhielten die CDU 34,2 %, die SPD 36,4 %, die F.D.P. 6,9 %, die CSU 7,3 %, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7,3 %, die PDS 4,4 % und sonstige Parteien 3,5% der abgegebenen gültigen Zweitstimmen. Für die Parteien der Regierungskoalition ergibt dies einen Anteil von 48,4 %.

Die „Umrechnung" des Wahlergebnisses auf die Sitzverteilung im Bundestag ist in § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt. Eine völlig exakte Widerspiegelung des Zweitstimmenergebnisses kann dabei bereits deswegen nicht erreicht werden, weil bei der Sitzverteilung diejenigen Stimmen unberücksichtigt bleiben, die für Parteien abgegeben wurden, die an der Fünfprozent- bzw. der Grundmandateklausel des § 6 Abs. 6 BWG scheitern.

Auf die übrigen Parteien werden die Sitze im Bundestag im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeier verteilt. Die Berechnung erfolgt nach dem Verhältnis der für eine jede Partei abgegebenen Zweitstimmen zur Gesamtzahl der insgesamt abgegebenen, gültigen und zu berücksichtigenden Zweitstimmen. Auch hierbei sind Ungenauigkeiten nicht zu vermeiden, weil auf die – bruchteilsmäßig exakt berechenbaren – Mandatsansprüche der einzelnen Parteien ganzzahlig Sitze vergeben müssen (s. dazu BVerfGE 79, 169, 171).

Die Berechnung nach diesem Verfahren ergibt für den 13. Deutschen Bundestag 232 Sitze für die CDU, 248 Sitze für die SPD, 47 Sitze für die F.D.P., 50 Sitze für die CSU, 49 Sitze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 30 Sitze für die PDS. Hinzu kommen die gemäß § 6 Abs. 5 BWG angefallenen Überhangmandate, die den Anteil der Sitze für die CDU auf 244 und für die SPD auf 252 erhöhen. Damit bilden die Abgeordneten der Regierungskoalition aus CDU, CSU und F.D.P. die Mehrheit im 13. Deutschen Bundestag.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 782/94 –
des Herrn Gudolf Ott,
wohnhaft: Vollsackstraße 8, 01309 Dresden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 783/94 –
des Herrn Klaus Isensee,
wohnhaft: Goethestraße 4, 61118 Bad Vilbel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober und 3. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Darüber hinaus stelle die Regelung in § 7 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) einen Systembruch dar.

   Der Einspruchsführer beanstandet weiterhin die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zur Bundestagswahl. Dort werde die Zweitstimme als „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" bezeichnet. Dies sei in Anbetracht der Überhangmandate irreführend.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen

Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 826/94 –
der Frau Monika Schneider,
wohnhaft: Fabriciusstraße 338, 22177 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 959/94 –
des Herrn Claus Binder,
wohnhaft: Engelbergerstraße 41 g, Stud.Wohnheim Stühlinger (Haus 4, App. 101) 79106 Freiburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

   Darüber hinaus vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, auch die Regelung zur Grundmandateklausel verstoße gegen die Wahlrechtsgleichheit. Es sei kein Grund erkennbar, warum Parteien, die zwar an der Fünfprozenthürde gescheitert seien, aber wegen mindestens dreier Direktmandate in den Bundestag gelangten, anders behandelt würden als diejenigen, die zwar weniger als fünf Prozent der Stimmen, aber kein Direktmandat erhielten.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§ 6 Abs. 5 BWG) und zur Grundmandateklausel (§ Abs. 6 BWG) können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung die angegriffenen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind (BVerfGE 79, 169, 170 f).

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2

und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Wenn allerdings die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land aufgrund der errungenen Zweitstimmen zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr aufgrund der Erststimmen direkt errungenen Sitze, entstehen Überhangmandate. Diese verursachen eine Abweichung vom gleichen Erfolgswert einer jeden Stimme, da das Bundeswahlgesetz Ausgleichsmandate nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140; 79, 171).

Auch die in § 6 Abs. 6 BWG als Alternative zur Fünfprozentklausel vorgesehene Grundmandateklausel verursacht eine Abweichung vom Grundsatz der Erfolgswertgleichheit. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung ebenfalls als verfassungsgemäß bewertet (BVerfG E 1, 208, 258 f; 4 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95). Es steht dem Gesetzgeber frei, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu gestatten und Parteien, die das Quorum nicht erreichen, zur Mandatszuteilung zuzulassen, wenn ein zureichender Grund für diese Sonderbehandlung gegeben ist. Zu solchen Gründen zählt das Gericht die Erringung eines Direktmandates bei der Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl sowie größere Stimmenzahl in Teilen des Wahlgebiets. Es unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der für die Verhältniswahl oder für den Verhältnisausgleich ein Quorum vorsieht, ob er zu Gunsten von Schwerpunktparteien eine Ausnahme zulassen will. Die Modifizierung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen findet auch hier ihre Rechtfertigung darin, daß sie als eine notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl erscheint. Die Beimischung von Elementen des Mehrheitswahlrechtes rechtfertigt es, Parteien, die sich in lokalen Schwerpunkten als politisch bedeutsam erwiesen haben, zu bevorzugen.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1087/94 –
des Herrn Georg Amon,
wohnhaft: Grabenstraße 2a, 96164 Kemmern,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 37

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1098/94 –
des Herrn Günther Scheffer,
wohnhaft: Eisenacher Straße 4, 65191 Wiesbaden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Der Einspruchsführer beanstandet weiterhin die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zur Bundestagswahl. Dort werde die Zweitstimme als „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" bezeichnet. Dies sei irreführend, da nach dem Bundewahlgesetz Erst- und Zweitstimme gleichberechtigt nebeneinanderständen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u.a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 38

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1100/94 –
des Herrn Andreas Scheffer,
wohnhaft: Eisenacher Straße 4, 65191 Wiesbaden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Der Einspruchsführer beanstandet weiterhin die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zur Bundestagswahl. Dort werde die Zweitstimme als „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" bezeichnet. Dies sei irreführend, da nach dem Bundewahlgesetz Erst- und Zweitstimme gleichberechtigt nebeneinanderständen.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korrekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 39

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1102/94 –
des Herrn Elmar Liese,
wohnhaft: Kantstraße 18, 97074 Würzburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG. Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

   Eine Ursache der Erfolgswertverschiebung liege in der Wahlkreiseinteilung. Das sich aus § 3 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ergebende Ermessen sei fehlerhaft ausgeübt worden.

   Schließlich sei auch die Regelung zur Fünfprozentklausel überholt. Sie könne nicht als rechtspolitisch erwünscht angesehen werden. Es zeichne sich ab, daß neue Parteien durch die Gemeinschaft der Wähler nur schwer etabliert würden. Daraus ergebe sich, daß keineswegs die Gefahr einer durch Splitterparteien geprägten Parteienlandschaft bestehe.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat (BVerfGE 16, 130; 79, 169). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind (BVerfG 79, 169, 170f).

Das Gericht hat dazu festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine en-

gere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 ⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wurden diese verfassungsmäßig vorgegebenen Grenzen beachtet.

Auch die Bedenken des Einspruchsführers gegen die Fünfprozentklausel (§ 6 Abs. 6 BWG) können nicht durchgreifen. Soweit der Einspruchsführer hier rechtspolitische Argumente vorträgt, können diese im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Verfahren wird nur untersucht, ob bei der zu überprüfenden Bundestagswahl die rechtlichen Vorgaben – insbesondere die des Grundgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung – beachtet und korrekt angewandt wurden. Demgegenüber können rechtspolitische Überlegungen zur Änderung geltender Wahlrechtsvorschriften lediglich für zukünftige Wahlen zum Tragen kommen. Für die Prüfung der bereits erfolgten Wahl zum 13. Deutschen Bundestag sind sie ohne Belang.

Aber auch soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Fünfprozentklausel geltend machen will, kann dies seinem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Wie bereits dargelegt, überprüft der Wahlprüfungsausschuß nicht die wahlrechtlichen Vorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelungen des § 6 Abs. 6 BWG für verfassungsgemäß erklärt (Rechtsprechungsnachweise bei Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 16).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 40

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1113/94 –
des Herrn Egon Rudewig,
wohnhaft: Reichenspergerstraße 49, 54296 Trier,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

   Die Schaffung einer großen Zahl vergleichsweise kleiner Wahlkreise habe zu einer massiven Überbewertung der Erststimmen geführt. Überhangmandate könnten aber auch durch gezielte Beeinflussung der Wähler erreicht werden. Dafür spreche, daß relativ viele Wähler ihre Erststimme für die CDU und ihre Zweitstimme für die F.D.P. abgegeben hätten.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat (BVerfGE 16, 130; 79, 169). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müssen beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann und daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig sind (BVerfG 79, 169, 170f).

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste

einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG). Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Wenn allerdings die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land aufgrund der errungenen Zweitstimmen zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr aufgrund der Erststimmen direkt errungenen Sitze, entstehen Überhangmandate. Diese verursachen eine Abweichung vom gleichen Erfolgswert einer jeden Stimme, da das Bundeswahlgesetz Ausgleichsmandate nicht vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 ⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag waren in den neuen Bundesländern pro Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler zugelassen, als in den alten Bundesländern. Die Toleranzgrenze des § 3 Abs. 2 BWG wurde indes auch dort beachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Wahlkreiszuschnitte hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode – also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode – noch nicht abgeschlossen sein konnte.

Auch soweit Überhangmandate durch Stimmensplitting entstehen, handelt es sich um eine Folge der spezifischen Ziele des Wahlsystems. Die gesetzlichen Regelungen lassen es zu, Erst- und Zweitstimme für Kandidaten bzw. Listen verschiedener Parteien abzugeben. Gesetzgeberischer Grundgedanke der Zweistimmenregelung ist es, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Wahlkreis nach Erwägungen der Persönlichkeitswahl zu wählen und durch die Abgabe der Zweitstimme für die Landesliste einer Partei der allgemeinen politischen Überzeugung parteigemäß Ausdruck zu geben. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten hier nur dann entstehen, wenn Überhangmandate unter Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zustande kommen (vgl. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 3 Rn. 3). Solches ist aber bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag nicht ersichtlich.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 41

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1135/94 –
des Herrn Wolfgang Heuer,
wohnhaft: Oldenburger Straße 63, 22527 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, die Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung – und damit ein erheblicher Teil der Wähler- und Kandidatenschaft – sei nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, sondern Opfer eine psychischen Beeinträchtigung. Diese „Zivilisationsneurose" raube den Betroffenen die Fähigkeit, die mit der Ausübung der Wahl bzw. des Abgeordnetenamtes verbundene Dimension von Verantwortung zu erkennen bzw. auszuüben.

   Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, es sei notwendig, Befähigungstests und -nachweise für Kandidaten und Wahlberechtigte einzuführen.

   Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers läßt einen Wahlfehler nicht erkennen.

Das aktive und passive Wahlrecht sind aufgrund psychischer Beeinträchtigungen nur in den von § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelten Fällen ausgeschlossen. Dies betrifft unter Betreuung stehende Personen sowie allgemeingefährliche Personen, die im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen haben.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers läßt sich eine Verletzung dieser Regelungen nicht erkennen. Zwar hat der Einspruchsführer recht umfangreiche Ausführungen über die seiner Meinung nach grassierende Volkskrankheit „Zivilisations-neurose" gemacht; sein Vortrag enthält jedoch keinerlei substantiierte Tatsachen, die auf eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften im konkreten Einzelfall schließen lassen würden.

Auch das Fehlen von Befähigungsnachweisen für Wahlberechtigte und Kandidaten begründet mangels Gesetzesverletzung keinen Wahlfehler. Der Gesetzgeber hat aufgrund der demokratischen Idee davon auszugehen, daß jeder Staatsbürger sich an Wahlen beteiligen können muß. Das Staatsvolk besteht aus mündigen Bürgern; nur in Ausnahmefällen darf davon ausgegangen werden, daß Personen aufgrund psychischer Beeinträchtigungen ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht in verantwortungsvoller Weise wahrnehmen können. Infolgedessen erscheint ein allgemeiner Befähigungsnachweis nicht nur entbehrlich; seine Einführung wäre unter Gesichtspunkten der Menschenwürde (Artikel 1 des Grundgesetzes) und des Demokratieprinzips (Artikel 20 des Grundgesetzes) auch äußerst bedenklich.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 42

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1137/94 –
des Herrn Otto L. Bernsmann,
wohnhaft: Ostpreussenstraße 16, 53119 Bonn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. November 1994 an den Wahlleiter der Stadt Bonn hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß es bei der Durchführung der Bundestagswahl im Jahre 1994 im Stadtgebiet Bonn zu gravierenden Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Infolge der Zusammenlegung der Bundestagswahlen mit den Kommunalwahlen seien zahlreichen Bürgern bei der Stimmabgabe – insbesondere in der Form der Briefwahl – Irrtümer unterlaufen, so daß nicht von einer freien und gleichen Wahl gesprochen werden könne.

   In Bonn habe die Briefwahl an den ersten beiden der dafür vorgesehenen Tage nicht stattfinden können, weil die Briefwahlunterlagen noch nicht fertiggestellt gewesen seien; Bürger der Stadt seien, als sie ihre Stimme abgeben wollten, zurückgewiesen worden bzw. hätten nicht mehr an der Wahl teilnehmen können.

   Er, der Einspruchsführer, habe auf der Landesliste 17 für die STATTPARTEI/DIE UNABHÄNGIGEN kandidiert. Doch sei er durch seinen Arbeitgeber gehindert worden, einen ordnungsgemäßen Wahlkampf zu führen. Am 24. September 1994 habe er eine Abmahnung erhalten; unter Androhung „schlimmster Konsequenzen" für sein Arbeitsverhältnis sei er aufgefordert worden, damit aufzuhören, „in der Öffentlichkeit" seine damals nur begrenzt bestehende „Leistungsfähigkeit zu demonstrieren". Dies sei für ihn einem Verbot, sich weiterhin für seine Partei einzusetzen, gleichgekommen. Unter Bezugnahme auf seine politische Tätigkeit sei ihm dann am 30. September 1994 die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ausgesprochen worden. Dieser Umstand habe ihn daran gehindert, in der notwendigen Weise einen Wahlkampf zu führen. Durch die Wahlbehinderung sei das Ergebnis der Bundestagswahl gravierend verfälscht worden.

   Auf den verschiedenen Stimmzetteln, die am Wahltag für die Bundestags- wie auch für die Kommunalwahl Verwendung gefunden hätten, sei die Reihenfolge der Parteien jeweils unterschiedlich gewesen. Dieses habe die Wähler irritiert; dadurch, daß sie die Stimmzettel nicht in der formell ordnungsgemäßen Weise angekreuzt hätten, sei es auch zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses gekommen.

   Im Wahlbezirk Tannenbusch-Buschdorf in der Stadt Bonn seien für die Bundestags- und die Kommunalwahlen nicht voneinander deutlich unterscheidbare, sondern gleiche Umschläge für die Stimmzettel ausgehändigt worden. Dadurch sei die „Einheitlichkeit" und Gleichheit der Wahl nicht gegeben.

   Bei der Auszählung der Stimmzettel der Briefwahl hätten zahlreiche Stimmzettel für ungültig erklärt werden müssen. Die Gründe hierfür seien dem Wähler nicht bekannt gemacht worden. Offenbar seien häufig Bundestags- und Kommunalwahl miteinander verwechselt worden. Mangelnde Information der Bürger habe die Zahl der ungültigen Stimmen erhöht.

   Die Vielzahl der Wahlfehler und Behinderungen habe dazu geführt, daß er, der Einspruchsführer, ein viel zu geringes Wahlergebnis erzielt habe. Hierzu habe auch die unzureichende und nicht unabhängige Berichterstattung der Medien beigetragen.

   Die Stadt Bonn hat auf Anfrage mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 mitgeteilt, daß sie in einer weit über die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen hinausgehenden Medienkampangne unter Einschaltung der Presse und des örtlichen Rundfunks mehrfach die Bürgerinnen und Bürger auf die mit der gemeinsamen Durchführung der Wahlen verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen und eine für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung ausreichende Aufklärung gewährleistet habe. Darüber hinaus seien in den Bürgerämtern der Stadt Informationsbroschüren ausgegeben worden, die gleichfalls eine notwendige

Aufklärung zum Ziel gehabt hätten. Außerdem habe die Stadt Bonn aus eigener Initiative in den Wahlkabinen am Wahltag Anweisungen für die Durchführung der Wahlhandlung ausgehängt.

Hinsichtlich der Briefwahl seien die Bürgerinnen und Bürger durch Übersendung der amtlich vorgeschriebenen Merkblätter hinreichend über den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung aufgeklärt worden. Alle Wahlvorstände, insbesondere die Briefwahlvorstände, seien in Schulungsveranstaltungen eingehend unterrichtet und auf die Besonderheiten der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen hingewiesen worden. Dabei seien auch Hinweise gegeben worden, wie zulässigerweise Verpackungsfehler bei der Übersendung der Briefwahlunterlagen noch in den Briefwahlvorständen ausgeglichen werden könnten.

Hinsichtlich der Durchführung der Briefwahl in der Stadt Bonn sei folgendes festzustellen: Die Stadt habe nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in den vier Stadtbezirken Wahlbüros zur Führung der Wählerverzeichnisse und Abwicklung des Briefwahlgeschäftes eingerichtet. In der Tat hätten am Montag, dem 12. September 1994 keineswegs in allen Wahlbüros die Wählerverzeichnisse und teilweise auch die Stimmzettel zur Verfügung gestanden. Im Stadtbezirk Bonn-Hardtberg hätten die Stimmzettel für die Kommunalwahl wegen einer Beschwerde der Partei DIE REPUBLIKANER gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen erst gedruckt und ausgegeben werden können, nachdem der Landeswahlausschuß am 15. September 1994 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen habe. Es könne deshalb nicht sicher gesagt werden, ob schon in den ersten Tagen der Briefwahlfrist die Briefwahlunterlagen überall hätten ausgegeben werden können. Nichtsdestoweniger seien Briefwahlanträge aber in allen Fällen nicht nur entgegengenommen, sondern auch zum frühest möglichen Zeitpunkt bearbeitet worden. Jedenfalls sei kein Fall bekannt, daß aus diesem Grunde Bürger an den Wahlen nicht hätten teilnehmen können.

Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln zur Bundestagswahl einer- und zur Kommunalwahl andererseits sei naturgemäß eine jeweils andere gewesen. Der Einspruchsführer selbst sei im Kommunalwahlbezirk 08 Dransdorf-Lessenich-Meßdorf als Kandidat für die unabhängige Wählergemeinschaft Bonn aufgetreten, während er sich in seinem Einspruch als Kandidat und Mitglied der STATTPARTEI/DIE UNABÄNGIGEN bezeichne. Im übrigen habe die Wahlbehörde der Stadt Bonn keinen Einfluß auf die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln gehabt; diese bestimme sich vielmehr nach den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Wahlrechts.

Zur Frage der Verwendung von Wahlumschlägen sei folgendes festzustellen: § 56 Bundeswahlordnung sehe vor, daß die Wahlhandlung mit Wahlumschlägen erfolge, während § 25 Kommunalwahlgesetz die Stimmabgabe zur Kommunalwahl ohne Verwendung eines Wahlumschlages vorsehe. Die Wahl sei in der vorgeschriebenen Weise, und zwar nach Aufklärung der Bevölkerung durch Aushang in den Wahlkabinen, durchgeführt worden. Darüberhinaus seien Hinweise durch die Wahlvorstände gegeben worden. Gerade diese Möglichkeit sei in der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bonn besonders herausgestellt worden.

Die Durchführung der Briefwahl sei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der vom Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in seinem Runderlaß zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestags- und Kommunalwahl 1994 abgewickelt worden. Darüber hinaus habe die Stadt Bonn geeignete Schulungen der Briefwahlvorstände durchgeführt und Hinweise gegeben, wie in einem rechtmäßigen Verfahren Irrtümer der Wähler noch ausgeglichen werden könnten. Soweit es dennoch zur Zurückweisung von Wahlbriefen gekommen sei, sei dies durch Entscheidung der Wahlorgane in Anwendung von § 39 des Bundeswahlgesetzes geschehen. Eine „nachträgliche" Aufklärung der Bevölkerung über die Zurückweisungsgründe sei in den wahlrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Als hinreichende Vorausinformation gegenüber dem Briefwähler sei in jedem Fall das sowohl den Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl beigefügte als auch das sich mit der Kommunalwahl befassende Merkblatt angesehen worden, das in eindeutiger Weise die Briefwahlhandlung und das korrekte Verpacken der Briefwahlunterlagen beschreibe.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Behauptung des Einspruchsführers, die gemeinsame Durchführung der Bundes- und der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen habe zu derartigen Mißständen geführt, daß „eine eindeutige Willensbekundung in freier und gleicher und demokratischer Wahl" nicht möglich gewesen sei, entbehrt der Grundlage. Es fehlen in dieser Hinsicht genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat hingegen lediglich pauschalisierende Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist.

Im übrigen wurden die Bundestags- und die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen aufgrund

eines Runderlasses des Innenministers NRW gemeinsam durchgeführt. Dieser Erlaß enthält zahlreiche organisatorische Regelungen, die einen reibungslosen Ablauf der Wahlen gewährleisten sollen. Die Stadt Bonn hat über die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen hinaus durch Einschaltung der Presse und des örtlichen Rundfunks die Bürgerinnen und Bürger mehrfach auf die gemeinsame Durchführung beider Wahlen und die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen und so für die notwendige Aufklärung über den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung Sorge getragen. Darüber hinaus wurden in den Bürgerämtern der Stadt Informationsbroschüren ausgegeben, die gleichfalls der Aufklärung dienten. Außerdem hat die Stadt Bonn in den Wahlkabinen Anweisungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung ausgehängt.

Auch hinsichtlich der Möglichkeit der Briefwahl wurden die Bürger durch Übersendung der amtlich vorgeschriebenen Merkblätter hinreichend über den ordnungsgemäßen Ablauf der Briefwahlhandlung aufgeklärt. Die Stadt Bonn hat alle Wahlvorstände, insbesondere die Briefwahlvorstände, in Schulungsveranstaltungen eingehend auf die Besonderheiten der gleichzeitigen Durchführung beider Wahlen hingewiesen. Dabei wurden auch Hinweise gegeben, wie zulässigerweise „Verpackungsfehler" bei der Übersendung der Briefwahlunterlagen für beide Wahlen nachträglich noch von den Briefwahlvorständen ausgeglichen werden konnten.

Der Umstand, daß die beiden ersten für die Briefwahl vorgesehenen Tage in Bonn nicht von den Wählern genutzt werden konnten, begründet keinen Wahlfehler. Die Stadt Bonn hat nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in den vier Stadtbezirken Wahlbüros zur Führung der Wählerverzeichnisse und zur Abwicklung des Briefwahlgeschäftes eingerichtet. Es trifft zu, daß am Montag, dem 12. September 1994 noch nicht in allen Wahlbüros die Wählerverzeichnisse und teilweise auch die Stimmzettel zur Verfügung standen. Im Stadtbezirk Bonn-Hardtberg konnten Stimmzettel für die Kommunalwahl wegen einer Beschwerde der Partei DIE REPUBLIKANER erst gedruckt und ausgegeben werden, nachdem der Landeswahlausschuß am 15. September 1994 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen hatte. Daraus folgt, daß die Briefwahlunterlagen in der Tat nicht in allen Fällen schon bei Einrichtung der Wahlbüros zu Beginn der Briefwahlfrist ausgegeben werden konnten. Briefwahlanträge wurden nichtsdestoweniger aber in allen Fällen entgegengenommen und auch zum frühest möglichen Zeitpunkt bearbeitet.

§ 36 Abs. 1 b BWahlG bestimmt, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einzugehen hat, damit die abgegebene Stimme als gültig gewertet werden kann. Eine Regelung, wonach der Umstand, daß die Wählerverzeichnisse bzw. die Stimmzettel an den ersten Tagen der für die Briefwahl vorgesehenen Frist noch nicht zur Verfügung standen, wahlfehlerhaft sein könnte, findet sich dagegen weder in § 36 Bundeswahlgesetz noch in § 66 Bundeswahlordnung.

Der Umstand, daß sich der Arbeitgeber des Einspruchsführers gegen dessen Wahlkampfaktivitäten wandte, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Zwar unterliegt auch das passive Wahlrecht dem Grundsatz der Wahlfreiheit. Jede Bedrohung oder Androhung von Nachteilen irgendwelcher Art gegenüber Wahlbewerbern ist mithin untersagt. Als Einflußnahme unter Zwang oder Druck kommen auch solche Maßnahmen in Betracht, die vor der Wahl unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses ergriffen werden (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 1 Rn. 13). Die Bewerber um ein Mandat müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen haben. Die vom Einspruchsführer geltend gemachte Wahlbehinderung seitens des Arbeitgebers, die in der Kündigung vom 30. September 1994 gipfelte und vom Einspruchsführer rückblickend als „Gefährdung" seines Arbeitsverhältnisses qualifiziert wird, begründet aber keinen Wahlfehler. Denn diejenigen Maßnahmen, die zwar im Zusammenhang mit der Wahl stehen, jedoch nur „bei Gelegenheit" der Wahl ergehen, scheiden für eine Anfechtung nach § 49 Bundeswahlgesetz aus (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 7). Der Arbeitgeber war offenbar mit den Leistungen des Einspruchsführers, der sich auf eine „begrenzte" Leistungsfähigkeit berufen hatte, unzufrieden und zunehmend verärgert, als er die erheblichen außerbetrieblichen Aktivitäten des Einspruchsführers beobachtete. Bei der Kündigung in der Phase des Wahlkampfes handelte es sich deshalb um eine Maßnahme gelegentlich der Wahl, die lediglich „von außen" in das Wahlverfahren hineinwirkte. Die Anfechtung einer solchen Maßnahme nach den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen scheidet jedoch aus. Es ist nicht ersichtlich, daß die Maßnahmen des Arbeitgebers gegen wahlrechtliche Vorschriften, gegen die Verfassung oder gegen sonstige im Wahlkampf und bei der Wahl zur Anwendung kommende oder zu beachtende Vorschriften verstoßen hat.

Auch die von dem Einspruchsführer gerügte unterschiedliche Reihenfolge der Parteien bzw. Kandidaten auf den Stimmzetteln zur Bundestagswahl einerseits sowie zu den Kommunalwahlen andererseits begründet keinen Wahlfehler. Die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln folgt aus den je eigenen Bestimmungen des Wahlrechts des Bundes sowie der nordrhein-westfälischen Kommunalwahlordnung. Ausweislich der beigefügten Stimmzettel wurde nach den entsprechenden Vorschriften bei der Aufzählung der Parteien und Kandidaten verfahren. Es mag sein, daß die unterschiedliche Reihenfolge manchen Bürger irritiert hat. Dieser Umstand begründet aber keinen Wahlfehler, da nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

Der vom Einspruchsführer bemängelte Umstand, daß nicht bei beiden, sondern lediglich bei einer der gemeinsam durchgeführten Wahlen Umschläge für die Stimmzettel verwandt wurden, war ebensowenig wahlfehlerhaft. § 56 Bundeswahlordnung sieht vor, daß die Wahlhandlung bei Bundestagswahlen mit

Wahlumschlägen zu erfolgen hat. Demgegenüber bestimmt § 25 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, daß der Wähler die Stimme ohne Verwendung eines Wahlumschlages abzugeben hat. In eben dieser Weise, den jeweiligen Vorschriften genügend, ist die Wahl in Bonn durchgeführt worden. Über die entsprechenden Umstände wurde die Bevölkerung durch Aushang in den Wahlkabinen ausreichend aufgeklärt. Darüber hinaus haben die Wahlvorstände notwendige Hinweise an die Wähler gegeben. Gerade dieser Aspekt hat in der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bonn eine wichtige Rolle gespielt.

Die Feststellung des Einspruchsführers, daß aufgrund der Doppelwahl in Nordrhein-Westfalen eine „Unmenge an Wahlbriefen bzw. abgegebenen Briefwahl-Stimmzetteln zurückgewiesen" worden sei, läßt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Denn aus dem Umstand einer gegebenenfalls erhöhten Anzahl ungültiger Stimmen kann keineswegs geschlossen werden, daß die Organisation und Durchführung der Bundestagswahlen gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Dies gilt um so mehr, als die Stadt Bonn unwidersprochen erklärt hat, daß die Briefwahl unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden sei. Darüber hinaus hat die Stadt in Schulungen den Briefwahlvorständen Hinweise gegeben, wie in einem rechtmäßigen Verfahren gegebenenfalls auftretende Fehler ausgeglichen werden könnten. An einer hinreichenden Information der Bevölkerung vor den Wahlen hat es nicht gefehlt. Den Briefwahlunterlagen war ein Merkblatt beigefügt, das in eindeutiger Weise die Briefwahlhandlung und das korrekte Verpacken der Briefwahlunterlagen beschrieb. Sofern Wahlbriefe zurückgewiesen werden mußten, geschah dies durch Entscheidung der Wahlorgane und in Anwendung des § 39 des Bundeswahlgesetzes.

Die von dem Einspruchsführer behauptete Wahlbehinderung, die zu dem von ihm bzw. von seiner Partei erzielten geringen Wahlergebnis geführt haben soll, wäre, wenn sie denn tatsächlich stattgefunden hätte, irrelevant. Dies gilt selbst dann, wenn die Medien, wie der Einspruchsführer vorträgt, „unzureichend" und „nicht unabhängig" über dessen Wahlkampf berichtet haben sollten. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können . Infolge dessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern beziehungsweise der Parteien zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 43

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1160/94 –
des Herrn Reiner Thomsen,
wohnhaft: Gademannstraße 3, 22767 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1994, ergänzt durch Schreiben vom 14. Januar 1996 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die „Partei des demokratischen Sozialismus" (PDS) weder mit den von ihr eingereichten Landeslisten noch mit den von ihr aufgestellten Direktkandidaten zur Teilnahme an der Bundestagswahl hätte zugelassen werden dürfen. Bei der PDS handele es sich mangels einheitlicher Mitgliedschaftskriterien nicht um eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern um einen rechtswidrig organisierten, nicht rechtsfähigen Verein. § 6 des Parteiengesetzes bestimme, daß im Statut einer jeden Partei einheitlich für deren sämtliche Gliederungen das Entstehen und Erlöschen der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt sein müßten. Derartige Bestimmungen gebe es in den Teilen II und III des PDS-Bundesstatuts aber nur zum Schein. Denn die sogenannten „Sympathisanten"-Regelung in Teil V des PDS-Statuts stelle solche Bestimmungen zur Disposition der verschiedenen Gruppen bzw. Gliederungen der Partei. Insbesondere lasse das Bundesstatut eine „Mitgliedschaft 2. Klasse" mit eingeschränkten Rechten und Pflichten zu. Für diese „Pseudo-Mitglieder" bestünden weder Eintritts- noch Austritts- oder Ausschlußregelungen.

   Für den Bereich des Bundeslandes Hamburg seien aber nicht allein die skizzierten Satzungsmängel zu rügen. Dort hätten die PDS-Landesliste und die PDS-Direktkandidaten selbst dann nicht zur Bundestagswahl zugelassen werden dürfen, wenn die PDS-Gruppe sowohl über eine den Vorschriften des § 6 Parteiengesetz entsprechende Mitgliedschaftsregelung als auch über einen rechtmäßig zustande gekommenen Bundesvorstand verfügt hätte. Denn der Hamburger Landesverband der PDS sei schon wegen einer Vielzahl von Verstößen gegen die im September 1991 in Kraft getretene Bundessatzung der PDS als rechtlich nicht existent zu betrachten. So bestimme zwar Abs. 2 Teil II des Bundesstatuts der PDS, daß „die Mitgliedschaft ... mit Aushändigung der Mitgliedskarte gültig" werde. Nichtsdestoweniger seien in Hamburg aber jahrelang keine Mitgliedskarten an diejenigen, die einen Antrag auf Aufnahme in die PDS-Gruppe gestellt hätten, ausgegeben worden. Dieser Mangel habe den Landesvorstand gleichwohl nicht daran gehindert, alle diejenigen, die einen solchen Aufnahmeantrag gestellt hätten, als Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu behandeln und auch zur Wahl des derzeitigen Landesvorstandes zuzulassen.

   Außerdem sei bei der Gründung des Landesverbandes Hamburg der PDS keine einzige der in Teil VI 1-3 des Bundesstatuts dieser Partei für die Bildung von Landesverbänden vorgesehenen Vorschriften beachtet worden. Dieser Umstand habe zur Folge, daß in Hamburg bis zur Bundestagswahl 1994 nicht eine einzige Landesdelegiertenversammlung abgehalten worden sei und nicht einmal die Delegierten für eine solche gewählt worden seien, obwohl Abs. 2 des Teils IV 1 des Bundesstatuts der PDS als oberstes Organ eines jeden Landesverbandes eine solche Vertreterversammlung vorsehe.

   Gegenüber dem Landeswahlleiter in Hamburg hätten die Vertreter des dortigen PDS-Landesvorstandes, Bethge und Grünwald, behauptet, die PDS kenne ein bei den anderen Parteien übliches Aufnahmeverfahren nicht. Der einzelne erkläre seine Mitgliedschaft rechtsgültig selbst. Diese trete nur dann nicht in Kraft, „wenn von anderer Seite ein begründeter Einspruch" erhoben werde. Die von Grünwald und Bethge behauptete Aufnahmeautomatik gebe es aber nicht. Teil II Abs. 2 S. 1 des Bundesstatuts der PDS-Gruppe vom September 1991 bestimme vielmehr, daß „der Eintritt in die PDS durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber einem Organ einer Gliederung der Partei zu erfolgen" habe. Gemäß Teil II Abs. 2 S. 2 des Bundesstatuts werde die Mitgliedschaft

im übrigen erst „nach vier Wochen mit Aushändigung der Mitgliedskarte gültig, sofern kein Einspruch erfolgt ist". Bei der sog. „Eintrittserklärung" handele es sich demnach tatsächlich nur um einen Aufnahmeantrag, der erst durch die Aushändigung der Mitgliedskarte angenommen werde. Mitglied „im Sinne von Nr. II 2 des Statuts" der PDS-Gruppe werde jemand deshalb nur dann, wenn er

1. einem Organ einer Gliederung der PDS-Gruppe gegenüber eine schriftliche Eintrittserklärung abgegeben hat und
2. entweder innerhalb von vier Wochen ab Abgabe der genannten Erklärung kein wirksamer Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt worden oder ein solcher Einspruch anschließend endgültig zurückgewiesen worden ist und
3. dem Antragsteller von einer vertretungsberechtigten Person eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte ausgehändigt worden ist.

Trotz dieser eindeutigen Regelungen sei es in Hamburg aber gewöhnlich, daß als „Förderer" bezeichnete Sympathisanten, die keinen Antrag auf Aufnahme in die PDS gestellt hätten, in allen parteiinternen Angelegenheiten bis hin zum passiven Wahlrecht für alle Partei-Funktionen über die gleichen Rechte verfügten wie die PDS-Mitglieder selbst. Der Landesgeschäftsführer habe dafür Sorge getragen, daß ab 1991 nur noch vereinzelt und ab Frühjahr 1992 gar keine Mitgliedskarten an „Neumitglieder" ausgegeben worden seien. Er habe erklärt, die Ausstellung von Mitgliedskarten sei in Hamburg abgeschafft. Auf wiederholtes Insistieren sei zwar ihm, dem Einspruchsführer, schließlich eine Mitgliedskarte übersandt worden; dies gelte für andere Antragsteller hingegen nicht.

Zur Landesmitgliederversammlung der PDS am 23. April 1994, die der Aufstellung der PDS-Direktkandidaten für die Bundestagswahl gedient habe, seien nicht allein die Inhaber von Mitgliedskarten eingeladen worden, sondern auch diejenigen, die zwar eine PDS-Eintrittserklärung unterschrieben, aber keine Mitgliedskarte ausgehändigt bekommen hätten sowie diejenigen, die noch nicht einmal eine solche Eintrittserklärung unterschrieben, sondern lediglich regelmäßig Spenden abgeführt hätten. Es seien Stimmkarten in zwei Farben ausgegeben worden. Jene Mitglieder, die eine Eintrittserklärung unterschrieben hätten, hätten Stimmkarten der einen Farbe erhalten, während den anderen, die als „Förderer" registriert gewesen seien, Karten der anderen Farbe ausgehändigt worden seien. Erst später seien an alle diejenigen, die eine Eintrittserklärung unterschrieben hatten, Mitgliedskarten versandt worden.

Außerdem sehe die Bundessatzung der PDS in ihrem Teil VI 1 Abs. 1 die Untergliederung in „Kreisverbände" vor. Deshalb könne es einen Landesverband der PDS-Gruppe nur dann geben, wenn es eine Landessatzung gebe, in der zumindest die Zahl der Kreisverbände und die Grenzen des jeweiligen Einzugsgebietes dieser Kreisverbände festgelegt werde und ein Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag bestimmt sei. Derartige Satzungsbestimmungen existierten für den Hamburger Landesverband der PDS-Gruppe aber nicht.

Der Bundesvorstand der PDS ignoriere seit Jahren die zahlreichen Verstöße des Hamburger Landesverbandes gegen die Bundessatzung, weil er in den Mitgliedern und Aktivisten von „ANTIFA" seine wichtigsten Verbündeten in den alten Bundesländern sehe.

Doch keineswegs nur die Mitgliedschaftsregelungen des Bundesstatuts der Partei entsprächen nicht den Vorschriften des § 6 des Parteiengesetzes. Vielmehr hätten die von der PDS-Gruppe eingereichten Landeslisten und die von dieser Gruppe aufgestellten Direktkandidaten schon deshalb nicht zur Bundestagswahl zugelassen werden dürfen, weil es einen rechtmäßig gewählten Bundesvorstand nicht gebe. Die am 15. Dezember 1991 in Kraft getretene „Rahmen-Wahlordnung" der PDS enthalte eine besonders „frauenfreundliche" Regelung der „Geschlechterquotierung". Um sich in der Öffentlichkeit als „feministische Partei" präsentieren zu können, bestimme § 4 dieser Wahlordnung, es seien „Mandate in Parteigremien ... mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen" – was einen klaren Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 GG darstelle. Zu diesem § 4 der Wahlordnung gebe es noch eine weitergehende Ausführungsbestimmung, die bereits bei der Wahl des derzeitigen Bundesvorstandes der PDS-Gruppe zur Anwendung gekommen sei. Dort heiße es, „zur Realisierung der Geschlechterquotierung" sei „zunächst ein erster Wahlgang für ausschließlich weibliche Kandidaten zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen"; „in einem zweiten allgemeinen Wahlgang mit weiblichen und männlichen Kandidaten" seien „dann die restlichen Mandate" zu vergeben.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Bei den gemäß § 49 des Bundeswahlgesetzes (BWG) anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung er-

gangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (WP 33/90, Anlage 31).

Die Zulassung der PDS zu den Bundestagswahlen entsprach, soweit dies im Wahlprüfungsverfahren zu ermitteln ist, den in § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz normierten Voraussetzungen. Zwar hat der Einspruchsführer behauptet, das PDS-Bundesstatut enthalte Regeln über das Entstehen und das Erlöschen der Parteimitgliedschaft, wie § 6 des Parteiengesetzes sie vorschreibe, allenfalls zum Schein. Doch ist im Wahlprüfungsverfahren nicht festzustellen, ob die Normen der Parteisatzung über den Beginn bzw. den Verlust der Parteimitgliedschaft den Erfordernissen des § 6 des Parteiengesetzes genügen. Denn beim Erwerb oder Verlust der Parteimitgliedschaft handelt es sich keineswegs um Akte von Wahlorgangen oder Wahlbehörden, die im Zusammenhang mit der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen.

Dasselbe gilt für die Behauptung des Einspruchsführers, der Bundesvorstand der PDS sei nicht rechtmäßig zustande gekommen bzw. der Hamburger Landesvorstand dieser Partei habe eine Vielzahl von Verstößen gegen die Bundessatzung begangen. Der Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Bundesvorstandes gegenüber dem Bundeswahlleiter gem. § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz kann nur von solchen politischen Parteien, die zulässigerweise einem Unterschriftenquorum unterworfen sind (§ 20 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Bundeswahlgesetz), gefordert werden (BVerfGE 5, S. 77, 84). Da § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz bei der Bundestagswahl des Jahres 1994 auf die PDS keine Anwendung fand, brauchte auch kein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes erbracht werden. Schon deshalb kann die Wahl des Bundesvorstandes kein Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

Es handelt sich bei der Bestellung des Bundesvorstandes ebensowenig um einen Akt von Wahlorganen oder Wahlbehörden wie bei den von dem Einspruchsführer gerügten Verstößen des Hamburger Landesvorstandes der PDS gegen eine Vielzahl von Vorschriften der Bundessatzung dieser Partei. Dies gilt nicht zuletzt für die unterbliebene Ausgabe von Mitgliedskarten an Neumitglieder, die Abhaltung von Delegiertenversammlungen sowie die Gliederung des Landesverbandes in Kreisverbände.

2. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung der PDS läßt sich auch wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelung im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann" (BVerfGE 89, S. 243, [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl" im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus„ stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einer- und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Daraus folgt, daß der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten hat.

Daraus ergibt sich des weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

Das Bundeswahlgesetz regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWahlG im wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWahlG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch die Listenbewerber in geheimer Abstimmung von einer Vertreterversammlung zu nominieren sind, deren Mitglieder die zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder bestimmen.

Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit der Satzungsregelungen der PDS, die eine Quotierung auf den Landeslisten zur Bundestagswahl vorsehen, abschließend auf ihre Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen und der Verfassung zu prüfen. Sie behalten diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, und eingedenk der herkömmlichen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, Rechtsvorschriften nicht selbst zu verwerfen, sondern dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung noch als rechtswirksam anzuwenden. Der Einspruchsführer trägt zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen, insbesondere wenn diese als zwingende Vorschriften konzipiert sind, vor, indem er auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweist. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Art. 3 GG (durch Abs. 2 S. 2) sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

Innerparteiliche Quotierungen für die Aufstellung von Landeslisten, m. a. W. Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch Parteisatzungen, werden von den Parteien als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau" betrachtet. Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des Art. 21 GG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen – mag dieses im Grundgesetz (z.B. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 GG), in einem einfachen Gesetz oder in einer Rechtsverordnung normiert sein. An diesen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 Bundeswahlgesetz, wie z.B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB).

a) Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht" (Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln 1986, § 21 Rn. 22). Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]).

Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Geltung des Grundsatzes der Wahlfreiheit auch auf die Kandidatenaufstellung (z. B. BVerfGE 47, 253 [282]). Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres zu vereinbaren.

Dies gilt um so mehr für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß selbst „Überquoten" d. h. solche Quotenregelungen, die den Anteil der weiblichen Mitglieder in der jeweiligen Partei übertreffen, Frauen nicht verstärkt zum Eintritt in die Partei zu bewegen vermögen. Denn wenn sich die Quotenregelungen als zur Erreichung des angestrebten Zieles als ungeeignet erweisen sollten, wären sie unverhältnismäßig.

Andererseits ist ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) aber auch nicht völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen

einhergehen, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung zu modifizieren; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen. Es ist den Parteien gestattet, generell – abstrakt verbindliche Vorentscheidungen für die Kandidatenauswahl zu treffen, also Teilentscheidungen vorwegzunehmen, solange eine echte Auswahlmöglichkeit für Personalvorschläge bleibt.

b) Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 S. 1. Das Gleichheitsgebot verlangt aber die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der PDS getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von der Satzung vorgesehene Frauenquote über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegt. So beträgt der Anteil der Frauen bei der PDS ca. 45,3%.

Nichtsdestoweniger findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch die Satzung der Partei aber doch auch eine Stütze in Art. 3 des Grundgesetzes.

Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze" des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG herangezogen werden können. Art. 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit. Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen", auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist.

Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

In diesen Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.01.1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezogene Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile", gerechtfertigt hat. Danach ist der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen".

Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau die Gleichberechtigung des Mannes beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie man Art. 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einander zuordnet – eine komplexe Frage, die vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht beantwortet werden kann.

c) Auch unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ergibt sich für die rechtliche Beurteilung der Quotenregelungen in Parteisatzungen nichts anderes.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333